



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

| | | |
|---------------------|----------------------------------|-----------------|
| 15. Jahrgang | Potsdam, den 24. Mai 2004 | Nummer 9 |
|---------------------|----------------------------------|-----------------|

| Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 24.5.2004 | Gesetz zur Neuordnung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 | 186 |
| 24.5.2004 | Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg | 197 |
| 24.5.2004 | Gesetz zur Modernisierung der Datenverarbeitung im Verfassungsschutz | 214 |
| 24.5.2004 | Gesetz zur Neuordnung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg | 215 |
| 24.5.2004 | Gesetz zu dem Vertrag vom 12. November 2003 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg | 223 |

**Gesetz zur Neuregelung des
Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung
des Haushaltssicherungsgesetzes 2003**

Vom 24. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG)
- Artikel 2 Änderung des Landesorganisationsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung
- Artikel 4 Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- Artikel 5 Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Arbeitsschutz und zur Auflösung der Ämter für Soziales und Versorgung sowie der Ämter für Immissionsschutz
- Artikel 6 Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften zu Berichtspflichten der Landesregierung
- Artikel 7 Änderung anderer Rechtsvorschriften
- Artikel 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Artikel 1

**Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung
(Landesorganisationsgesetz - LOG)**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Geltungsbereich**

- § 1 Geltungsbereich

**Abschnitt 2
Grundsätze der Landesverwaltung**

- § 2 Organisationsziele
- § 3 Aufbau, Aufgabenverteilung
- § 4 Modernisierung
- § 5 Aufgabenkritik, Deregulierung

- § 6 Privatisierung
- § 7 Länderübergreifende Zusammenarbeit

**Abschnitt 3
Unmittelbare Landesverwaltung**

- § 8 Oberste Landesbehörden
- § 9 Durchführung von Landes- und Bundesrecht sowie Recht der Europäischen Gemeinschaften
- § 10 Landesoberbehörden
- § 11 Untere Landesbehörden
- § 12 Bestimmung und Bekanntmachung der Sitze und Bezirke der Landesbehörden
- § 13 Einrichtungen des Landes
- § 14 Landesbetriebe
- § 15 Aufsicht, Zielvereinbarungen

**Abschnitt 4
Mittelbare Landesverwaltung**

- § 16 Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 17 Auftragsangelegenheiten kraft Bundesrechts
- § 18 Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 19 Aufsicht
- § 20 Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- § 21 Beliehene

**Abschnitt 1
Geltungsbereich**

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für die Landesbetriebe (unmittelbare Landesverwaltung). Alle Entscheidungen der unmittelbaren Landesverwaltung sind unter Beachtung der Ziele und Vorgaben dieses Gesetzes zu treffen. Besondere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Für die allgemeinen unteren Landesbehörden gelten die Regelungen dieses Gesetzes nur, soweit die Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Gebietskörperschaft, der der Landrat oder Oberbürgermeister angehört, nicht berührt werden.

(2) Für die Gemeinden und Gemeindeverbände, die der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die Personen des Privatrechts, denen einzelne öffentliche Aufgaben übertragen werden (mittelbare Landesverwaltung), gilt dieses Gesetz nur, soweit es dies bestimmt. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Verwaltung des Landtages und den Landesrechnungshof, unbeschadet ihrer Stellung als oberste Landesbehörden,
2. die staatlichen Rechnungsprüfungsämter,
3. die Landesbeauftragten außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung und die Bevollmächtigten,
4. die Organe der Rechtspflege,
5. die staatlichen Hochschulen im Wissenschaftsbereich, mit Ausnahme der §§ 2 und 4 bis 7,
6. die Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Verbände, Einrichtungen und Stiftungen.

Abschnitt 2 Grundsätze der Landesverwaltung

§ 2 Organisationsziele

Die Organisation der Landesverwaltung hat unter Beachtung des Rechtsstaatsprinzips sicherzustellen, dass

1. die Verwaltung dienstleistungsorientiert und bürgernah handelt,
2. die gestellten Aufgaben mit geringstmöglichem Aufwand erfüllt und mit den vorhandenen Mitteln ein bestmögliches Ergebnis erzielt wird,
3. die außerhalb der Verwaltung Stehenden bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben mitwirken können,
4. die Eigenverantwortung der Beschäftigten gestärkt sowie
5. die Gleichstellung von Männern und Frauen verwirklicht wird.

§ 3 Aufbau, Aufgabenverteilung

(1) Der Aufbau der unmittelbaren Landesverwaltung ist zwei-

stufig. Die erste Stufe bilden die obersten Landesbehörden. Die zweite Stufe bilden die Landesoberbehörden, die allgemeinen und die sonstigen unteren Landesbehörden, die Einrichtungen des Landes sowie die Landesbetriebe.

(2) Der Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung ist zu beachten. Die Zuständigkeitsbereiche der sonstigen unteren Landesbehörden sind, sofern keine fachlich überwiegenden Gründe entgegenstehen, den in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegten Verwaltungsregionen anzupassen.

(3) Die Festlegung der zuständigen Stelle erfolgt nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, einfachen und möglichst ortsnahen Verwaltung. Werden Aufgaben auf nachgeordnete Stellen übertragen, sollen sich Aufgabenerledigung, Befugnisse und Verantwortung decken. Auf Genehmigungspflichten und Einvernehmensregelungen ist so weit wie möglich zu verzichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Aufgabenübertragungen auf Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung. § 1 des Funktionalreformgrundsatzgesetzes bleibt unberührt.

§ 4 Modernisierung

(1) Die Modernisierung der unmittelbaren Landesverwaltung ist eine Daueraufgabe. Die unmittelbare Landesverwaltung ist den Organisationszielen des § 2 entsprechend fortzuentwickeln. Die dafür erforderlichen personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen sind mit Priorität zu schaffen.

(2) Alle in Betracht kommenden Verwaltungsbereiche sollen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen arbeiten. Fach- und Ressourcenverantwortung sollen zusammengeführt werden.

(3) Die Möglichkeiten der Informationstechnologie sind unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte auszuschöpfen. Die Dienststellen der unmittelbaren und der mittelbaren Landesverwaltung sollen unter Festlegung von Standards elektronisch vernetzt werden.

(4) Im Rahmen eines umfassenden Personalmanagements sind die Beschäftigten nach leistungsorientierten Maßstäben einzusetzen und zu fördern. Unter Abbau entbehrlicher Hierarchien sind Aufgaben auf alle Mitarbeitererebenen zur selbstverantwortlichen Erledigung zu übertragen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, eine im Einzelfall auf höchstens vier Jahre befristete Ausnahme von den in § 3 Abs. 1 Satz 3 festgelegten Organisationsformen sowie von den in § 15 festgelegten Aufsichtsbefugnissen durch Rechtsverordnung zuzulassen. Der Landtag ist über das Ergebnis der Reformmaßnahmen nach Satz 1 zu unterrichten.

§ 5 Aufgabenkritik, Deregulierung

(1) Der Aufgabenkritik, die nach den Grundsätzen der Absät-

ze 2 bis 4 und des § 6 durchzuführen ist, unterliegen alle Aufgaben, für deren Wahrnehmung die unmittelbare Landesverwaltung zuständig ist, unabhängig davon, ob sie durch die unmittelbare Landesverwaltung selbst oder durch Dritte erfüllt werden. Es ist zwischen der Aufgabenwahrnehmung im Sinne einer Zuständigkeit und der Aufgabenerfüllung im Sinne einer tatsächlichen Ausführung zu unterscheiden.

(2) Ziel der Aufgabenkritik ist es, die Wahrnehmung von Aufgaben auf die Kernkompetenzen staatlichen Handelns zu beschränken.

(3) Soweit es die Rechtsnatur der Aufgaben zulässt und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sollen die Aufgaben durch Dritte erfüllt werden (Gewährleistungsgrundsatz), insbesondere wenn dies zu keinen Mehrkosten für das Land führt.

(4) Die Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung ist so zu gestalten, dass sie aktivierende Wirkung entfaltet und die Eigeninitiative der Adressaten des Verwaltungshandelns fördert.

(5) Neben der Aufgabenkritik ist eine umfassende und nachhaltige Deregulierung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere der Absätze 1 bis 4, durchzuführen. Bestehende Normen und Standards sind auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen und, soweit möglich, abzubauen, zu vereinfachen oder anzupassen. Entsprechendes gilt für den Erlass neuer Normen und Standards. Die Geltung aller Leistungsgesetze und Verwaltungsvorschriften soll in der Regel auf höchstens fünf Jahre befristet werden.

§ 6

Privatisierung

(1) Aufgaben, deren Wahrnehmung im Ergebnis der Aufgabenkritik nicht eingestellt werden kann, sollen natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts zur Erfüllung in Handlungsformen des Privatrechts überlassen oder erforderlichenfalls übertragen werden, wenn

1. die Aufgaben privatrechtlich wahrgenommen werden dürfen,
2. eine zumindest ebenso wirtschaftliche sowie dauerhaft ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sichergestellt ist und
3. ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Bei Aufgaben, die der unmittelbaren Landesverwaltung gesetzlich zugewiesen sind, bedarf die Privatisierung nach Satz 1 einer gesetzlichen Grundlage.

(2) Steht Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 einer Privatisierung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 entgegen, soll unter Erhalt der öffentlichen Zuständigkeit und Sicherstellung der Aufgabenerfüllung die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Private übertragen werden.

(3) Ist eine Privatisierung nach den Absätzen 1 oder 2 nicht

möglich, kommt eine sonstige Kooperation mit Privaten in Betracht.

§ 7

Länderübergreifende Zusammenarbeit

(1) Für die als Ergebnis der Aufgabenkritik in der unmittelbaren Landesverwaltung verbleibenden Aufgaben ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Land Berlin, anzustreben. Unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Rahmens und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit ist auf die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung oder Aufgabenerfüllung auf eines der beteiligten Länder oder die Bildung gemeinsamer Behörden, Einrichtungen oder Landesbetriebe hinzuwirken. Sonstige Formen der Zusammenarbeit bleiben unberührt.

(2) Bei Fachplanungen sollen der Bedarf und die Kapazitäten im Gesamttraum Brandenburg-Berlin berücksichtigt werden.

Abschnitt 3

Unmittelbare Landesverwaltung

§ 8

Oberste Landesbehörden

(1) Oberste Landesbehörden nach diesem Gesetz sind die Landesregierung, der Ministerpräsident und die Landesministerien.

(2) Der Ministerpräsident und die Landesministerien sind - unbeschadet der Zuständigkeiten der Landesregierung - jeweils für ihren Geschäftsbereich die zuständige oberste Landesbehörde. Die Landesregierung und im Rahmen ihres Geschäftsbereichs der Ministerpräsident und die Landesministerien leiten und beaufsichtigen die Landesverwaltung. Sie nehmen ausnahmsweise neben den Regierungsaufgaben auch Verwaltungsaufgaben wahr, soweit sie nicht auf nachgeordnete Stellen übertragen werden können.

(3) Der Ministerpräsident legt die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden fest und gibt diese im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

(4) Werden Geschäftsbereiche neu festgelegt, so gehen auch die in Gesetzen und Rechtsverordnungen der bisher zuständigen obersten Landesbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige oberste Landesbehörde über. Der Ministerpräsident weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetz- und Verordnungsblatt hin.

§ 9

Durchführung von Landes- und Bundesrecht sowie Recht der Europäischen Gemeinschaften

(1) Ist eine oberste Landesbehörde durch Bundes- oder Lan-

desrecht ermächtigt, Befugnisse zu übertragen, so ist von dieser Ermächtigung durch Rechtsverordnung Gebrauch zu machen, sofern nicht besondere Gründe die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde erfordern.

(2) Wenn das Land oder die nach Landesrecht zuständige Stelle Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften durchzuführen hat, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle.

(3) Wenn nach Bundesrecht eine höhere Verwaltungsbehörde, eine Mittelbehörde oder eine untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die zuständige Stelle.

(4) Die Landesregierung kann die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf ihr jeweils zuständiges Mitglied übertragen.

§ 10

Landesoberbehörden

(1) Landesoberbehörden sind Behörden, die einer obersten Landesbehörde unterstehen und für das ganze Land zuständig sind. Soweit Landesoberbehörden nach Bundesrecht zugleich Landesmittelbehörde sind, nehmen sie die Aufgaben für das gesamte Land wahr.

(2) Landesoberbehörden sind:

1. das Landeskriminalamt,
2. die Zentrale Ausländerbehörde für Asylbewerber,
3. die Oberfinanzdirektion,
4. die Landeshauptkasse,
5. das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen,
6. das Landesamt für Mess- und Eichwesen,
7. das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe,
8. das Landesbergamt,
9. das Landesamt für Soziales und Versorgung,
10. das Landesamt für Arbeitsschutz,
11. das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft,
12. das Landesjugendamt,
13. das Landesumweltamt,
14. das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen,
15. das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.

Die Errichtung und die Auflösung von Landesoberbehörden erfolgt durch Gesetz.

§ 11

Untere Landesbehörden

(1) Untere Landesbehörden sind Behörden, die einer obersten Landesbehörde unterstehen und für Teile des Landes zuständig sind. Das Autobahnamt ist als untere Landesbehörde für das gesamte Land zuständig.

(2) Allgemeine untere Landesbehörden sind die Landräte und die Oberbürgermeister.

(3) Sonstige untere Landesbehörden sind:

1. die Polizeipräsidien,
2. die Finanzämter,
3. die Liegenschafts- und Bauämter,
4. die staatlichen Schulämter,
5. die Straßenbauämter und das Autobahnamt,
6. die Ämter für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung,
7. die Ämter für Forstwirtschaft.

Die Errichtung und die Auflösung sonstiger unterer Landesbehörden erfolgt durch Gesetz.

(4) Die Aufgabenzuweisung auf sonstige untere Landesbehörden ist nur dann zulässig, wenn eine Verbindung des Aufgabenbestandes mit den von den allgemeinen unteren Landesbehörden bereits wahrgenommenen oder künftig wahrzunehmenden Aufgaben nicht sachgerecht ist oder die besondere Art oder die Schwierigkeit oder der hohe Spezialisierungsgrad der Aufgabe eine Zuständigkeit erfordert, die über das Gebiet einer allgemeinen unteren Landesbehörde hinausgeht und eine Verbindung mit dem Aufgabenbestand einer Landesoberbehörde nicht sachgerecht ist.

§ 12

Bestimmung und Bekanntmachung der Sitze und Bezirke der Landesbehörden

(1) Den Sitz der Landesoberbehörden bestimmt die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte oberste Landesbehörde.

(2) Sitze und Bezirke der sonstigen unteren Landesbehörden bestimmt die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte oberste Landesbehörde. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte oberste Landesbehörde kann einer unteren Landesbehörde Aufgaben im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen; abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ministerpräsident oder die nach den Absätzen 1 oder 2 von der Landesregierung ermächtigte oberste Landesbehörde gibt die Sitze und Bezirke der Landesoberbehörden und der sonstigen unteren Landesbehörden und ihre späteren Veränderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

§ 13

Einrichtungen des Landes

(1) Einrichtungen des Landes sind rechtlich unselbstständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung. Ihre Tätigkeit ist vorrangig auf die Unterstützung der Behörden im Land ausgerichtet. Sie können auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und aufgrund des § 9 für zuständig erklärt werden.

(2) Einrichtungen des Landes werden durch die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte oberste Landesbehörde errichtet; die Errichtung ist im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu geben. Bestehende Einrichtungen bleiben unberührt. § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 gilt entsprechend. Die einzelnen Einrichtungen müssen im Haushaltsplan enthalten sein.

§ 14

Landesbetriebe

(1) Landesbetriebe sind rechtlich unselbstständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Landesverwaltung, die überwiegend öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten erfüllen. Landesbetriebe können auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und aufgrund des § 9 für zuständig erklärt werden.

(2) Landesbetriebe werden durch die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte oberste Landesbehörde errichtet; die Errichtung ist im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu geben. Behörden, Einrichtungen sowie Teile von Behörden und Einrichtungen, die überwiegend öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten erfüllen, sollen in einen Landesbetrieb umgewandelt werden, wenn dies die geeignetste Organisationsform ist. In dem Errichtungserlass sind die Rechtsverhältnisse des Landesbetriebes mit mindestens folgenden Angaben zu regeln:

1. Name, Sitz und Aufgaben des Landesbetriebes,
2. Anzahl der Mitglieder der Betriebsleitung,
3. Zuständigkeiten der Betriebsleitung, insbesondere für den Abschluss von Verträgen sowie für personalrechtliche Maßnahmen,
4. Umfang der Dienst- und Fachaufsicht.

Die Landesbetriebe sollen nach einheitlichen Grundsätzen errichtet und geführt werden.

§ 15

Aufsicht, Zielvereinbarungen

(1) Die Landesoberbehörden, die unteren Landesbehörden, die

Einrichtungen des Landes und die Landesbetriebe unterstehen der Dienst- und der Fachaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörden. Landesoberbehörden führen ausnahmsweise die Aufsicht über untere Landesbehörden, Einrichtungen des Landes oder Landesbetriebe, wenn ihnen dies durch Rechtsvorschrift übertragen ist. In diesen Fällen führen die obersten Landesbehörden die oberste Aufsicht. Die §§ 68 bis 71 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

(2) Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die personelle, materielle und finanzielle Ausstattung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der nachgeordneten Stelle. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben. In Ausübung der Fachaufsicht können sich die Fachaufsichtsbehörden unterrichten, fachliche Weisungen erteilen und bei Nichtbefolgung einer Weisung, bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Befugnisse der nachgeordneten Stelle selbst ausüben.

(4) Die Aufsicht soll, soweit dies rechtlich zulässig ist, durch Zielvereinbarungen mit den nachgeordneten Stellen ausgeübt werden. Die Aufsichtsbehörden haben in regelmäßigen Abständen die Erreichung der vereinbarten Ziele zu überprüfen. Aufsichtsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 können aus wichtigem Grunde auch bei Vorliegen einer Zielvereinbarung getroffen werden.

Abschnitt 4

Mittelbare Landesverwaltung

§ 16

Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände wirken bei der Landesverwaltung nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften mit. Die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können aufgrund des § 9 Abs. 2 oder aufgrund bundesrechtlicher Ermächtigung für zuständig erklärt werden. Dabei kann bestimmt werden, dass die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder ausnahmsweise als Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen sind; der Umfang des Weisungsrechts und die Aufsichtsbehörden sind in der Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 17

Auftragsangelegenheiten kraft Bundesrechts

(1) Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag

des Bundes ausführt (Artikel 85 des Grundgesetzes), an die Weisungen der Aufsichtsbehörden gebunden. Das Gleiche gilt, soweit die Bundesregierung in den Fällen des Artikels 84 Abs. 5 des Grundgesetzes Einzelweisungen erteilt.

(2) Aufgaben, die der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen und die das Land im Auftrag des Bundes ausführt (Artikel 87 b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), obliegen, falls sie von Gemeinden oder Landkreisen durchzuführen sind, den hauptamtlichen Bürgermeistern, Amtsdirektoren und Landräten dieser Gebietskörperschaften. Die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von den Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe führen die Gemeinden und Landkreise unter Haftung des Landes durch.

§ 18

Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (Körperschaften) können nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden.

(2) Die Körperschaften wirken bei der Landesverwaltung nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften mit.

(3) Körperschaften, ihren Organen oder ihren leitenden Beamten oder Angestellten können Hoheitsaufgaben des Landes nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden, das die Übertragung auf Körperschaften ausdrücklich vorsieht oder zulässt.

§ 19

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Körperschaften erstreckt sich darauf, dass sie ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen (allgemeine Körperschaftsaufsicht); die §§ 122 bis 128 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Abweichende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Soweit Körperschaften ihre Aufgaben nach Weisung erfüllen, richtet sich die Aufsicht nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften (besondere Körperschaftsaufsicht).

§ 20

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Die §§ 18 und 19 gelten entsprechend für Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 21

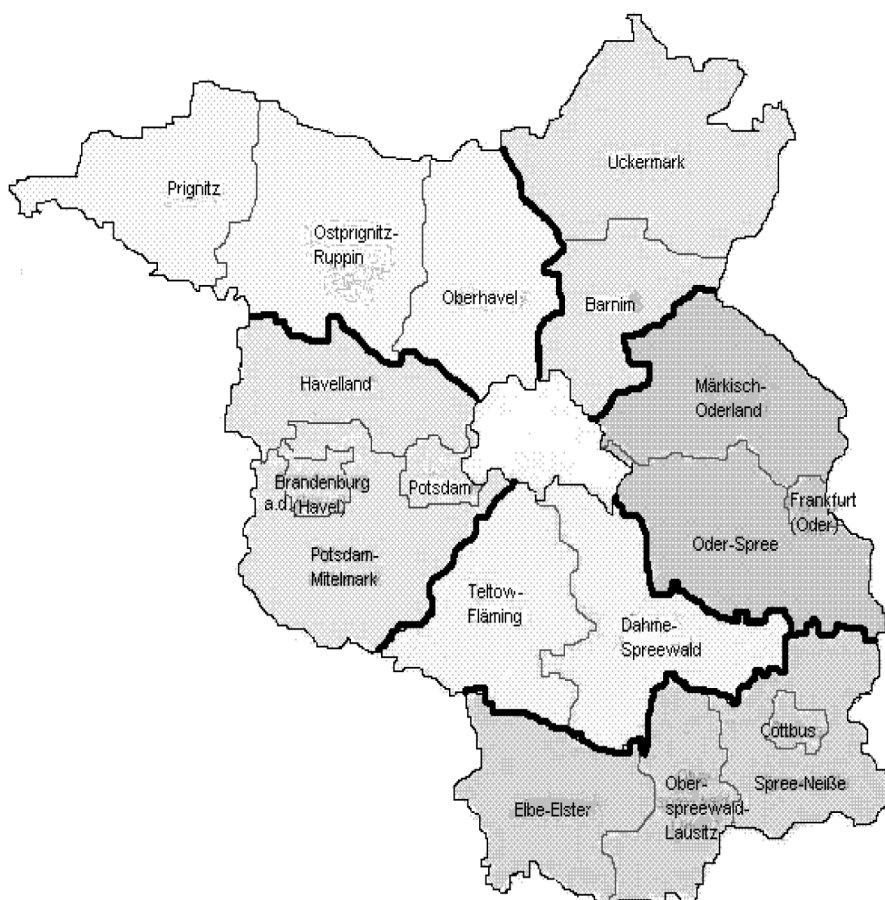
Beliehene

(1) Natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts können Hoheitsaufgaben des Landes zur Erledigung in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragen werden.

(2) In dem Beleihungsakt sind die dem beliehenen Rechtsträger übertragenen Aufgaben, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Befugnisse, die mit der Beleihung verbundenen besonderen Pflichten und die staatliche Aufsicht zu bestimmen.

Verwaltungsregionen des Landes Brandenburg

- Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel
- Uckermark, Barnim
- Märkisch-Oderland, Frankfurt (Oder), Oder-Spree
- Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming
- Potsdam-Mittelmark, Potsdam, Brandenburg an der Havel, Havelland
- Spree-Neiße, Cottbus, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster



Artikel 2
Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird das Wort „Geowissenschaften“ durch die Wörter „Bergbau, Geologie“ ersetzt.
2. Nummer 8 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Nummern 9 bis 15 werden die Nummern 8 bis 14.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung

Das Gesetz über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194, 195) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „den Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 bis 4 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 bis 4 des Landesorganisationsgesetzes“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Elektronische Erfassung und Veröffentlichung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften“.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
5. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 4
Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

§ 1
Errichtung

Durch Zusammenlegung des Landesbergamtes und des Lan-

desamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe als Landesoberbehörde nach § 10 des Landesorganisationsgesetzes errichtet.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben und Befugnisse des Landesbergamtes und des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe gehen auf das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe über.

§ 3
Personal

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landesbergamtes und des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe werden dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zugeordnet.

§ 4
Gemeinsame Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wird in den Bereichen Boden- und Hydrogeologie von dem für Wirtschaft zuständigen Minister und dem für Umweltschutz zuständigen Minister gemeinsam und einvernehmlich ausgeübt.

Artikel 5
Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Arbeitsschutz und zur Auflösung der Ämter für Soziales und Versorgung sowie der Ämter für Immissionsschutz

§ 1
Errichtung

Durch Zusammenlegung der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wird das Landesamt für Arbeitsschutz als Landesoberbehörde nach § 10 des Landesorganisationsgesetzes errichtet.

§ 2
Auflösung

Die Ämter für Soziales und Versorgung sowie die Ämter für Immissionsschutz werden aufgelöst.

§ 3
Aufgaben

(1) Die Aufgaben und Befugnisse der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gehen auf das Landesamt für Arbeitsschutz über.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Ämter für Soziales und Versorgung gehen auf das Landesamt für Soziales und Versorgung über.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse der Ämter für Immissionsschutz gehen auf das Landesumweltamt über.

§ 4 Personal

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik und des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin werden dem Landesamt für Arbeitsschutz zugeordnet.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Ämter für Soziales und Versorgung werden dem Landesamt für Soziales und Versorgung zugeordnet.

(3) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Ämter für Immissionsschutz werden dem Landesumweltamt zugeordnet.

Artikel 6 Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften zu Berichtspflichten der Landesregierung

1. Das Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 154), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 4 wird das Wort „halbjährlich“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

2. Das Brandenburgische Mittelstandsförderungsgesetz vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 166) wird wie folgt geändert:

§ 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Die Landesregierung“ werden durch die Wörter „Das zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

b) Das Wort „jährlich“ wird durch die Wörter „einmal in der Legislaturperiode“ ersetzt.

3. Das Landwirtschaftsförderungsgesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 30) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird aufgehoben.

4. Das Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), geändert durch Artikel 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100), wird wie folgt geändert:

In § 17 werden die Wörter „alle vier Jahre, erstmalig 2002“ durch die Wörter „alle sechs Jahre“ ersetzt.

5. Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) wird wie folgt geändert:

§ 15 wird aufgehoben.

6. Das Sportförderungsgesetz vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 498), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119, 120), wird wie folgt geändert:

§ 10 wird aufgehoben.

7. Das Brandenburgische Weiterbildungsgesetz vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173) wird wie folgt geändert:

§ 28 wird aufgehoben.

8. Das Brandenburgische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 66), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298, 299), wird wie folgt geändert:

In § 27 Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Wörter „alle zwei Jahre“ ersetzt.

9. Das Brandenburgische Statistikgesetz vom 11. Oktober 1996 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 306) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 wird aufgehoben.

10. Das Brandenburgische Gesundheitsdienstgesetz vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 178) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

11. Das Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 26), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I S. 242), wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „mindestens einmal in zwei Jahren“ durch die Wörter „einmal in der Legislaturperiode“ ersetzt.

12. Das Landesgleichstellungsgesetz vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 1 werden die Wörter „im Abstand von zwei Jahren“ durch die Wörter „einmal in der Legislaturperiode“ ersetzt.

13. Das Landesstraßenbedarfsplangesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 250) wird wie folgt geändert:

a) § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das für den Straßenbau zuständige Mitglied der Landesregierung, ob und gegebenenfalls wie der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist. Dem Verkehrsausschuss des Landtages ist das Ergebnis zu berichten. Bei der Prüfung sind die bei der Bedarfsplanung berührten Belange, insbesondere der Wirtschaft, des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Städtebaus sowie der Verkehrssicherheit, zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Anpassung erfolgt durch Gesetz.“

- b) In § 5 Satz 1 ist das Wort „Landesstraßenausbaupläne“ durch das Wort „Landesstraßenausbauprogramme“ und die Angabe „§ 43 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 2“ zu ersetzen.

14. Das Brandenburgische Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

§ 43 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Neu- und Ausbauplanung der Landesstraßen“.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Wörter „den Landesstraßenausbauplan für einen Zeitraum von fünf Jahren“ werden durch die Wörter „das Landesstraßenausbauprogramm für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Landesstraßenausbauplanes“ wird durch die Wörter „Landesstraßenausbauprogramms nach Absatz 2“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 7**Änderung anderer Rechtsvorschriften**

1. Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 303), wird wie folgt geändert:

- a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 6“ ersetzt.

- b) § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.“

2. Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 64), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe“ gestrichen.

- b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird das Wort „Landesbergamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.

3. Das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

In § 47 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Wörter „Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.

4. Das Markscheidergesetz vom 28. April 1992 (GVBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 309), wird wie folgt geändert:

In § 1, § 3 Abs. 1, § 4 Satz 2, § 5, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Wörter „Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.

5. Das Brandenburgische Wassergesetz vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 295), wird wie folgt geändert:

- a) In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Landesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg“ durch die Wörter „Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.

- b) In § 38 Satz 2, § 65 Abs. 2 Satz 1, § 73 Abs. 2, § 76, § 92 Abs. 1 Satz 2, § 94 Abs. 5, § 110 Satz 3, § 142 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Landesbergamt“ durch die Wörter „Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.

- c) In § 94 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Landesbergamtes“ durch die Wörter „Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.
6. Das Landesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), geändert durch Artikel 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100), wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „nehmen die Ämter für Immissionsschutz“ durch die Wörter „nimmt das Landesumweltamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesbergamt“ durch die Wörter „Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Immissionsschutzämter“ durch die Wörter „das Landesumweltamt“ ersetzt.
7. Das Brandenburgische Abfallgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 100), wird wie folgt geändert:

§ 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
8. Das Landesgleichstellungsgesetz vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 254) wird wie folgt geändert:

In § 20 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Werden Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes ganz oder teilweise in eine andere Dienststelle eingegliedert oder zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen oder bilden sie durch Ausgliederung eine neue Dienststelle, so sind die Gleichstellungsbeauftragten neu zu bestellen. Die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten führen die Geschäfte so lange gemeinsam weiter, bis die Neubestellung erfolgt ist, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten. Sie können aus ihrer Mitte eine Gleichstellungsbeauftragte wählen, die von der Dienststelle kommissarisch bestellt wird. Diese führt die Geschäfte, die übrigen Gleichstellungsbeauftragten nehmen Vertreterinnenfunktionen wahr.“

9. Das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 66), wird wie folgt geändert:

- a) § 132 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätiges, fachlich geeignetes Personal ausgeübt (schulfachliches Personal). Das schulfachliche Personal arbeitet im staatlichen Schulamt mit dem verwaltungsfachlichen Personal zusammen.“

- b) § 132 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Personal der staatlichen Schulämter steht in einem Dienstverhältnis zum Land. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Leiterinnen und Leiter der staatlichen Schulämter. Die Leiterin oder der Leiter des staatlichen Schulamts ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Personals der staatlichen Schulämter, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Lehrkräfte sowie des sonstigen pädagogischen Personals der Schulen. In die Aufgabenbereiche des schulfachlichen Personals soll nur eingegriffen werden, wenn gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der obersten Schulbehörde oder Festlegungen der Dienstberatungen verstoßen wird.“

Artikel 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 2, 4 und 7 Nr. 2 bis 5 und Artikel 7 Nr. 6 Buchstabe b treten am 1. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zur Errichtung des Oberbergamtes des Landes Brandenburg vom 16. August 1991 (GVBl. S. 375) und das Gesetz über die Neustrukturierung der Bergverwaltung vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 96) außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2003 (GVBl. I S. 38), außer Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg

Vom 24. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Aufgaben und Aufgabenträger

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, der Ämter und der kreisfreien Städte
- § 4 Aufgaben der Landkreise
- § 5 Aufgaben des Landes
- § 6 Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz

Teil 2

Gemeinsame Vorschriften für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Kapitel 1

Gesamtführung, Einsatzleitung, Leitstellen

- § 7 Gesamtführung
- § 8 Befugnisse der Gesamtführung
- § 9 Einsatzleitung
- § 10 Integrierte Leitstellen

Kapitel 2

Pflichten der Bevölkerung

- § 11 Gefahrenverhütung
- § 12 Meldepflicht
- § 13 Hilfeleistungspflichten

- § 14 Vorsorgepflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken
- § 15 Unterstützungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken
- § 16 Einschränkung von Grundrechten
- § 17 Datenschutz

Kapitel 3

Hilfsorganisationen

- § 18 Mitwirkung der Hilfsorganisationen
- § 19 Rechtsstellung der Mitglieder der Hilfsorganisationen

Kapitel 4

Gesundheits- und Sozialwesen

- § 20 Mitwirkung des Gesundheits- und Sozialwesens
- § 21 Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Kapitel 5

Aufsicht

- § 22 Sonderaufsicht
- § 23 Aufsicht über die privaten Hilfsorganisationen

Teil 3

Brandschutz und Hilfeleistung

Kapitel 1

Organisation der Feuerwehren

- § 24 Öffentliche Feuerwehren
- § 25 Jugendfeuerwehren
- § 26 Aufnahme und Heranziehung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- § 27 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
- § 28 Leitung der öffentlichen Feuerwehr
- § 29 Kreisbrandmeister, Landesbranddirektor
- § 30 Betriebs- und Werkfeuerwehren
- § 31 Verbände der Feuerwehren

**Kapitel 2
Vorbeugender Brandschutz**

- § 32 Brandschutzdienststellen
 § 33 Brandverhütungsschau
 § 34 Brandsicherheitswache

**Kapitel 3
Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung**

- § 35 Brandwache
 § 36 Brandschutz und Hilfeleistung auf Verkehrswegen

**Teil 4
Katastrophenschutz**

**Kapitel 1
Vorbeugender Katastrophenschutz**

- § 37 Vorbereitende Maßnahmen
 § 38 Katastrophenschutzleitung
 § 39 Katastrophenschutzpläne
 § 40 Externe Notfallpläne
 § 41 Katastrophenschutzübungen

**Kapitel 2
Abwehrender Katastrophenschutz**

- § 42 Feststellung des Katastrophenfalles
 § 43 Abwehrende Maßnahmen

**Teil 5
Kosten, Entschädigung**

- § 44 Kostentragung, Zuwendungen des Landes
 § 45 Kostenersatz
 § 46 Kosten der privaten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes
 § 47 Entschädigung

**Teil 6
Schlussvorschriften**

- § 48 Ordnungswidrigkeiten
 § 49 Ermächtigungen

- § 50 Berufs- und Funktionsbezeichnungen
 § 51 Übergangsregelung

**Teil 1
Aufgaben und Aufgabenträger**

**§ 1
Ziele und Aufgaben**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und
3. bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

(2) Im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 sind:

1. Großschadensereignisse Geschehen, die eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden und zu deren wirksamen Bekämpfung die Kräfte und Mittel der Träger des örtlichen Brandschutzes und des Rettungsdienstes nicht ausreichen, sondern überörtliche oder zentrale Führung und Einsatzmittel erforderlich sind,
2. Katastrophen insbesondere Naturereignisse oder durch Mensch oder Technik verursachte Ereignisse, die eine Beeinträchtigung oder unmittelbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, erheblicher Sachwerte, lebensnotwendiger Unterkünfte oder der Versorgung der Bevölkerung bedeuten und dabei zugleich erhebliche Störungen oder unmittelbare Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursachen, durch Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes und trotz Nachbarschaftshilfe nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Führung erfordern.

(3) Die Zuständigkeit anderer Stellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz bleibt unberührt. Auf Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, findet § 33 keine Anwendung. Auf die Einrichtungen und Anlagen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden § 30 und § 33 keine Anwendung.

**§ 2
Aufgabenträger**

(1) Aufgabenträger sind:

1. die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung,
2. die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Hilfeleistung,
3. die Landkreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(2) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von den amtsfreien Gemeinden, den Ämtern, den kreisfreien Städten und den Landkreisen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und als Sonderordnungsbehörden wahrgenommen. Die Aufgaben des Katastrophenschutzes werden von den kreisfreien Städten und den Landkreisen als untere Katastrophenschutzbehörden wahrgenommen; das für Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist oberste Katastrophenschutzbehörde.

(3) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter, die kreisfreien Städte, die Landkreise, die Behörden und Einrichtungen des Landes sowie die Landesbetriebe und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung der Aufgabenträger nach Absatz 1 bei der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 mitzuwirken.

(4) Die Sonderaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 einem anderen Aufgabenträger übertragen, insbesondere wenn die Abwehrmaßnahmen wirksamer von dessen Gebiet aus zu leisten sind. Die Sonderaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Zuständigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 an sich ziehen, insbesondere wenn sich die Gefahr auf das Gebiet mehrerer Aufgabenträger erstreckt.

§ 3

Aufgaben der amtsfreien Gemeinden, der Ämter und der kreisfreien Städte

(1) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung

1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten sowie eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten und
2. im Rahmen des § 24 Abs. 7 Satz 1 für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

(2) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte müssen

1. eine Gefahren- und Risikoanalyse erstellen und in einem Gefahrenabwehrbedarfsplan den örtlichen Verhältnissen entsprechend Schutzziele festlegen, nach denen sich die

Personal- und Sachausstattung der Feuerwehr sowie die angemessene Löschwasserversorgung bestimmen,

2. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Hilfeleistung aufstellen, abstimmen und fortschreiben,
3. die Selbsthilfe der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung fördern und
4. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen treffen, insbesondere Übungen durchführen.

(3) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte haben mit ihren Feuerwehren auf Ersuchen der Gesamtführung oder der Einsatzleitung eines anderen Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, des Rettungsdienstes, einer Bergbehörde, einer Umweltbehörde oder einer Forstbehörde Hilfe zu leisten, sofern ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist. Die Sonderaufsichtsbehörde kann bei besonderen Gefahrenlagen die Hilfeleistung anordnen, auch wenn die Aufgabenerfüllung des Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung vorübergehend gefährdet ist.

(4) Für die kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden gilt darüber hinaus § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Aufgaben der Landkreise

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz

1. die amtsfreien Gemeinden und die Ämter durch Einrichtungen für die Feuerwehren und die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung öffentlicher Notstände zu unterstützen, soweit dafür ein Bedarf besteht,
2. im Rahmen des § 24 Abs. 7 Satz 2 für die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu sorgen und
3. Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen (vorbeugender Katastrophenschutz) und zur Abwehr sowie Beseitigung der Folgen von Großschadensereignissen und Katastrophen (abwehrender Katastrophenschutz) zu treffen.

(2) Die Landkreise müssen

1. eine überörtliche Gefahren- und Risikoanalyse erstellen und Schutzziele für ihr Gebiet festlegen,
2. Alarm- und Einsatzpläne aufstellen, abstimmen und fortschreiben und
3. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von

Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen treffen.

§ 5

Aufgaben des Landes

Das Land hat zur Erfüllung seiner zentralen Aufgaben im Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz

1. auf der Grundlage einer Gefahren- und Risikoanalyse Schutzziele für Ereignisse festzulegen, von denen Gefahren für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte ausgehen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern,
2. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen, abzustimmen und fortzuschreiben,
3. notwendige zentrale Ausbildungsstätten und technische Prüfdienste einzurichten und zu unterhalten,
4. die übrigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, insbesondere im Rahmen des § 24 Abs. 7 Satz 3 für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
5. für den Katastrophenschutz notwendige Ausrüstungen, insbesondere ein zentrales Katastrophenschutzlager, bereitzuhalten, soweit dies über die Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte hinausgeht,
6. die Brandschutzforschung und Brandschutznormung zu unterstützen,
7. auf eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern hinzuwirken und
8. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

§ 6

Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz

(1) Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium bestellt einen Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz, der grundsätzliche Fragen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes berät und Anregungen zur Durchführung dieses Gesetzes erörtert. Der Landesbeirat besteht aus

1. drei Mitgliedern, die durch den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. benannt werden,
2. einem Mitglied, das durch den Werkfeuerwehrverband Brandenburg benannt wird,
3. zwei Mitgliedern, die durch die kommunalen Spitzenverbände benannt werden,

4. zwei Mitgliedern, die durch die Landesverbände der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen benannt werden,
5. zwei Mitgliedern, die durch die für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren zuständigen Gewerkschaften benannt werden,
6. je einem Mitglied, das durch die öffentliche und die private Feuerversicherung benannt wird und
7. je einem Mitglied, das durch die für das Gesundheits- und Rettungswesen, den Umweltschutz und den Verkehr zuständigen Ministerien benannt wird.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt sechs Jahre. Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach den Nummern 1 bis 6 aus wichtigem Grund abberufen.

(2) Den Vorsitz führt das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

Teil 2

Gemeinsame Vorschriften für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz

Kapitel 1

Gesamtführung, Einsatzleitung, Leitstellen

§ 7

Gesamtführung

Einsätze nach diesem Gesetz werden, soweit erforderlich, von der Gesamtführung geleitet und koordiniert. Die Gesamtführung hat

1. der hauptamtliche Bürgermeister, der Amtsdirektor, der Oberbürgermeister oder eine beauftragte Person im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
2. der Oberbürgermeister, der Landrat oder eine beauftragte Person im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
3. der für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Minister oder eine beauftragte Person im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4.

§ 8

Befugnisse der Gesamtführung

Die Gesamtführung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden. Die Gesamtführung sorgt für die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, soweit die-

se nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden können. Sie ist gegenüber der Einsatzleitung weisungsbefugt.

§ 9 Einsatzleitung

(1) Die bei einem Einsatz vor Ort tätigen Einheiten der Gefahrenbekämpfung unterstehen dem Einsatzleiter der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr (Einsatzleitung). Die Gesamtführung kann eine andere Regelung treffen. Die Zuständigkeit eines Notarztes oder leitenden Notarztes in medizinischen Fragen bleibt unberührt.

(2) In Betrieben und Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr hat deren Leiter die Einsatzleitung inne. Wird neben der Werkfeuerwehr eine öffentliche Feuerwehr eingesetzt, bilden beide eine gemeinsame Einsatzleitung. Diese führt der Leiter der Werkfeuerwehr, sofern die Werkfeuerwehr aus hauptberuflichen Angehörigen besteht, im Übrigen der Leiter der öffentlichen Feuerwehr.

(3) Der Einsatzleitung sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Feuerwehren, Einheiten und Einrichtungen der Hilfsorganisationen sowie sonstige Hilfskräfte unterstellt. Die Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie aller Einheiten und Einrichtungen der Hilfsorganisationen und Hilfskräfte zu regeln, sonstige Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei der zuständigen Behörde oder Stelle anzufordern. Sie bedient sich der integrierten Leitstelle als Führungs- und Unterstützungsinstrument.

(4) Die Einsatzleitung ist befugt, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um an der Einsatzstelle ungehindert tätig sein zu können, soweit nicht entsprechende Maßnahmen von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden. Die Einsatzleitung kann zu ihrer Unterstützung und fachlichen Beratung geeignete Personen anderer Behörden und Stellen hinzuziehen.

§ 10 Integrierte Leitstellen

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise richten Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstellen als integrierte Leitstellen ein. Die kreisfreien Städte und die Landkreise schließen die bestehenden integrierten Leitstellen zur weiteren Verbesserung der Qualität der Einsatzentscheidung, der weiteren Optimierung der Wirtschaftlichkeit sowie zur Vorbereitung der Einführung neuer Funktechnik auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg zu bis zu fünf Regionalleitstellen, die für mehrere kreisfreie Städte und Landkreise zuständig sind, zusammen. Dabei soll nicht mehr als eine Berufsfeuerwehr im Bereich einer regionalen Leitstelle gelegen sein.

(2) Die Leitstelle muss über den Notruf 112 erreichbar sein. Sie hat die Hilfeersuchen entgegenzunehmen und die notwen-

digen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren.

(3) Die Vorschriften des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes bleiben unberührt.

Kapitel 2 Pflichten der Bevölkerung

§ 11 Gefahrenverhütung

Jede Person hat sich beim Umgang mit Sachen und Stoffen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Sachen und Stoffen so zu verhalten, dass Menschen, Tiere und Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat sie, soweit ihr zumutbar, zu beseitigen.

§ 12 Meldepflicht

Wer einen Brand oder ein sonstiges Ereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere, Sachwerte oder die Umwelt gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr über den Notruf 112 oder die Polizei über den Notruf 110 zu benachrichtigen. Wer um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist hierzu im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, wenn der Ersuchende zur Gefahrenmeldung nicht selbst im Stande ist.

§ 13 Hilfeleistungspflichten

(1) Jede über 18 Jahre alte Person ist auf Anordnung der Einsatzleitung im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Hilfeleistung verpflichtet, um von dem Einzelnen oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahr abzuwenden. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche Gefährdung befürchten oder mindestens gleichrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleitung bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, haben für die Dauer ihrer Hilfeleistung die Rechtsstellung von Mitgliedern einer Hilfsorganisation nach § 19.

(3) Auf Anordnung der Gesamtführung oder der Einsatzleitung sind dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, bauliche Anlagen oder technische Einrichtungen sowie sonstige Sach- und Werkleistungen von jedermann zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Übungen entsprechend, soweit dies zur Erreichung des Übungszieles dringend erforderlich ist.

(5) Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht

beteiligt sind, dürfen diese nicht behindern. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleitung, insbesondere Platzverweise und Sperrungen von Einsatzgebieten, unverzüglich zu befolgen.

§ 14

Vorsorgepflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken

(1) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen gefährbringenden Ereignisses Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet, die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr besonders zu unterstützen. Sie haben den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 die für die Alarm- und Einsatzplanung notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren sowie bei einem Schadensereignis auf dem Grundstück oder in der baulichen Anlage die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 über zweckmäßige Maßnahmen der Gefahrenabwehr unverzüglich, sachkundig und umfassend zu beraten. Darüber hinaus können die Eigentümer, Besitzer, sonstigen Nutzungsberechtigten und Betreiber, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht, von dem jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen oder sonstigen gefährbringenden Ereignissen auf eigene Kosten

1. die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
2. für die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser über den Grundschutz hinaus, Sonderlöschmitteln und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
3. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere
 - a) betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (interne Notfallpläne) aufzustellen, fortzuschreiben und mit den Alarm- und Einsatzplänen der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 abzustimmen,
 - b) Übungen durchzuführen,
 - c) sich an Übungen der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 zu beteiligen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, sowie
4. eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zur zuständigen Leitstelle einzurichten und zu unterhalten.

(2) Die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Sachen und Stoffen mit einer besonderen Gefährlichkeit im Sinne von

Absatz 1 Satz 1 und das Erfordernis, im Falle von Bränden besondere Löschmittel einzusetzen, sind dem Träger des örtlichen Brandschutzes unverzüglich anzuzeigen.

§ 15

Unterstützungspflichten der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken

(1) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind verpflichtet, im Gefahrenfalle den Einsatzkräften der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes den Zutritt zu gestatten, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Sie haben Löschmittelvorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihrem Grundstück gewonnen werden können, für den Einsatz zur Verfügung zu stellen. Sie haben die von der Gesamtführung oder der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Räumung des Grundstückes, die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen, Einfriedungen und Pflanzen oder die Errichtung von baulichen Anlagen, die für die Gefahrenabwehr erforderlich sind.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 obliegen auch den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten der in der Nähe der Einsatzstelle gelegenen Grundstücke und baulichen Anlagen.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(4) Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind verpflichtet, das Anbringen von Alarm- und Warneinrichtungen sowie Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Durch den Vollzug dieses Gesetzes können die Grundrechte auf

1. körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
2. Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
3. informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
4. Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 17 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
5. Freiheit des Berufes (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grund-

gesetzes, Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),

6. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg),
7. Gewährleistung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg)

eingeschränkt werden.

§ 17

Datenschutz

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1, die Aufsichtsbehörden und die Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3 dürfen für Einsätze, Übungen sowie für die Aus- und Fortbildung notwendige personenbezogene Daten von Feuerwehrangehörigen und Mitgliedern von Hilfsorganisationen im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Beruf,
6. Datum des Eintritts in die Feuerwehr oder der Verpflichtung in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
7. Name der Feuerwehr oder Bezeichnung der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
8. Dienstgrad und Funktion in der Feuerwehr oder in der Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes,
9. Aus- und Fortbildungslehrgänge einschließlich der Beurteilungsergebnisse,
10. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten,
11. Angaben über die Erreichbarkeit und
12. Beschäftigungsstelle und Bankverbindung.

(3) In den integrierten Leitstellen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet und Notrufe aufgezeichnet werden. Die personenbezogenen Daten und Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die per-

sonenbezogenen Daten oder die Aufzeichnungen für die Abrechnung, die Beweisführung oder vergleichbare Zwecke benötigt werden.

(4) Bei der Erfüllung von Entschädigungsansprüchen und Erstattungsansprüchen dürfen die zur Erstattung Verpflichteten personenbezogene Daten im dafür erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. die in Absatz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Daten,
2. Name und Anschrift des Arbeitgebers und
3. Höhe und Art der Ansprüche sowie Bankverbindung.

(5) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 können die notwendigen personenbezogenen Daten für die nach diesem Gesetz erstellten Gefahrenabwehrpläne, Alarm- und Einsatzpläne im erforderlichen Umfang verarbeiten. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Anschrift,
4. Beruf und Funktion und
5. Angaben über die Erreichbarkeit.

(6) Die jeweils zuständigen Behörden dürfen den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung und den Katastrophenschutzbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen betrieblichen Daten übermitteln. Die Behörden übermitteln diese Daten auf Anforderung, soweit ihnen diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt geworden sind. Sie übermitteln die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Kapitel 3 Hilfsorganisationen

§ 18

Mitwirkung der Hilfsorganisationen

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, insbesondere die Einheiten und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Malteser-Hilfsdienstes, des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft ein, wenn sich diese allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben. Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wirkt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Helferrechtsgesetz mit.

(2) Die Mitwirkung umfasst die Pflicht, das erforderliche Personal zu stellen, aus- und fortzubilden sowie die Einheiten und

Einrichtungen einsatzbereit zu halten. Bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, die von den zuständigen Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 angeordnet worden sind, handeln die Einheiten und Einrichtungen der Hilfsorganisationen im Auftrag des anordnenden Aufgabenträgers.

§ 19

Rechtsstellung der Mitglieder der Hilfsorganisationen

(1) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Mitglieder nur gegenüber der Hilfsorganisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, gilt für ihre Rechtsstellung § 27 entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Hilfsorganisationen leisten ihren Dienst nach § 18 unentgeltlich. Sie können für ihre Aus- und Fortbildung an Lehrgängen der Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3 gegen Kostenerstattung teilnehmen.

Kapitel 4 Gesundheits- und Sozialwesen

§ 20

Mitwirkung des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Die Rettungsdienste, die Krankenhäuser, die Apotheken, der Öffentliche Gesundheitsdienst, die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg und die berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe wirken bei den Aufgaben nach diesem Gesetz mit. Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 und die in Satz 1 genannten Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) In die nach diesem Gesetz von den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 aufgestellten Gefahrenabwehrpläne, Alarm- und Einsatzpläne sind die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen, in denen eine größere Anzahl pflege- oder sonst hilfsbedürftiger Menschen untergebracht sind, sind verpflichtet, zur Mitwirkung bei den Aufgaben nach diesem Gesetz Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben sowie Übungen durchzuführen und an Übungen der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 teilzunehmen. Die Alarm- und Einsatzpläne sind auf Anforderung mit den Gefahrenabwehrplänen, Alarm- und Einsatzplänen der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 abzustimmen.

(4) Die Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen haben den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 insbesondere Angaben zur Anzahl der Betten und Spezialbetten, zu besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten, Aufnahme- und Operationskapazitäten sowie zur Personalvorkhaltung zu machen. Die Träger der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind verpflichtet, bei Großschadensereignissen und Katastrophen geeignete Maßnahmen

zu ergreifen, um Aufnahme- und Behandlungskapazitäten bereitstellen zu können. Die Maßnahmen zur Erhöhung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten müssen in den Alarm- und Einsatzplänen der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen enthalten sein.

§ 21

Besondere Pflichten von Angehörigen der Gesundheitsberufe

(1) In ihrem Beruf tätige Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe sind verpflichtet, sich für die Aufgaben nach diesem Gesetz fortzubilden.

(2) In die nach diesem Gesetz von den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 aufgestellten Gefahrenabwehrpläne, Alarm- und Einsatzpläne sind die in Absatz 1 genannten Personen aufzunehmen, soweit dies für die Mitwirkung bei Einsätzen und Übungen erforderlich ist. Die in Absatz 1 genannten Personen können durch die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 verpflichtet werden, an Einsätzen und Übungen teilzunehmen. Die Teilnahme an Übungen erfolgt in Abstimmung mit der Landesärztekammer Brandenburg, der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg und der Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg.

(3) Die Berufskammern, die sonstigen berufsständischen Vertretungen, die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg und die Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes übermitteln den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 die Angaben, die diese zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen. Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 dürfen nur folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Anschrift,
4. Beruf,
5. Beschäftigungsstelle und
6. Angaben über die Erreichbarkeit.

Kapitel 5 Aufsicht

§ 22

Sonderaufsicht

Sonderaufsichtsbehörde für die amtsfreien Gemeinden und die Ämter eines Landkreises ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Sonderaufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie oberste Sonderaufsichtsbehörde ist das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 23

Aufsicht über die privaten Hilfsorganisationen

Die privaten Hilfsorganisationen unterliegen bei der Mitwirkung nach § 18 mit ihren Einheiten und Einrichtungen der Aufsicht der Landräte und Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörden sowie des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums als oberster Aufsichtsbehörde. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Mitwirkung. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, jederzeit Leistungsstand und Einsatzbereitschaft der Einheiten und Einrichtungen zu überprüfen.

Teil 3**Brandschutz und Hilfeleistung****Kapitel 1****Organisation der Feuerwehren**

§ 24

Öffentliche Feuerwehren

(1) Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung die Feuerwehren (öffentliche Feuerwehren) ein.

(2) In Oberzentren muss die Feuerwehr aus hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen bestehen (Berufsfeuerwehr). Die Berufsfeuerwehr soll durch eine Feuerwehr aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Freiwillige Feuerwehr) ergänzt werden.

(3) Die amtsfreien Gemeinden und die Ämter können eine Berufsfeuerwehr aufstellen oder bei ihren Freiwilligen Feuerwehren Feuerwachen einrichten, die mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen besetzt sind. Die oberste Sonderaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der amtsfreien Gemeinde oder des Amtes die Aufstellung einer Berufsfeuerwehr oder die Einrichtung einer Feuerwache mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen anordnen, wenn dies wegen der Ansiedlung von baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung, der Art der Bebauung oder anderer besonderer Gefahren erforderlich ist.

(4) Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mehr als 30 000 Einwohnern sollen bei ihren Freiwilligen Feuerwehren Feuerwachen einrichten, die mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ständig besetzt sind.

(5) Amtsfreie Gemeinden und Ämter ohne eine öffentliche Feuerwehr nach Absatz 3 oder 4 haben eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 26 heranzuziehen.

(6) Für hauptamtliche Feuerwehrangehörige, die keine Beamte sind, gelten die feuerwehrendienstrechtlichen Vorschriften ent-

sprechend, soweit arbeitsrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes regeln. Die Feuerwehrangehörigen sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können.

(7) Für die Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen und die Grundausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte zuständig. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aus- und Fortbildung von Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Sonderausbildung ist Aufgabe des Landes.

§ 25

Jugendfeuerwehren

(1) Die Träger des örtlichen Brandschutzes wirken darauf hin, dass bei den öffentlichen Feuerwehren Jugendfeuerwehren gebildet werden. Als Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die erforderliche Eignung und Befähigung hat.

(2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen an Einsätzen nur außerhalb des Gefahrenbereiches und an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst teilnehmen. Für ihre Rechtsstellung gilt § 27 entsprechend.

§ 26

Aufnahme und Heranziehung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Der ehrenamtliche Einsatzdienst in einer Freiwilligen Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet spätestens mit dem vollendeten 65. Lebensjahr.

(2) Alle geeigneten Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr können zum ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg über die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit finden auch dann Anwendung, wenn der Ablehnungsgrund zu einem späteren Zeitpunkt entsteht. In ihren Rechten und Pflichten sind die Herangezogenen den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt.

(3) Die Wehrführung ist für die Beförderung und Entlassung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zuständig.

§ 27

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind freiwillig und ehrenamtlich tätig. Sie haben an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen. Ihnen dürfen durch den Dienst in der Feuerwehr keine Nachteile

le in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen. Sie sind für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen von der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung und, soweit es die Einsatzleitung für erforderlich hält, für einen angemessenen Zeitraum davor und danach freizustellen.

(2) Für Freistellungszeiten nach Absatz 1 Satz 4 hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte. Privaten Arbeitgebern ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag durch den Träger des örtlichen Brandschutzes zu erstatten, soweit ihm nicht ein anderweitiger Ersatzanspruch zusteht oder eine Erstattung durch das Land erfolgt. Die Erstattung umfasst auch den Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und zur Ausbildung Beschäftigte. Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, wird der Verdienstausschluss in Form pauschalierter Stundenbeträge ersetzt.

(3) Absatz 2 Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist.

(4) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf Auslagenersatz. Durch Satzung kann auch eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden.

(5) Gegen Unfälle im Feuerwehrdienst sind ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Feuerwehr-Unfallkasse gesetzlich versichert. Die für den Ersatz von Sachschäden und die Haftung bei schuldhafter Verletzung von Dienstpflichten geltenden Regelungen des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 28

Leitung der öffentlichen Feuerwehr

(1) Der Träger des örtlichen Brandschutzes bestellt

1. die Leitung der Berufsfeuerwehr und die Stellvertretung,
2. die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Stellvertretung nach Anhörung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr und im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister.

(2) In amtsangehörigen Gemeinden und in Ortsteilen wird die Führung der örtlichen Feuerwehreinheit (Ortswehrführung) sowie ihre Stellvertretung nach Anhörung der Angehörigen der örtlichen Feuerwehreinheit bestellt.

(3) Die Leitung der Berufsfeuerwehr hat gleichzeitig die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr inne. Sie bestellt auf Vorschlag der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren eine Person, die die Belange der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leitung vertritt.

(4) Die Leiter der Berufsfeuerwehren, die Wehrführer, die Ortswehrführer sowie ihre Stellvertreter müssen die persönliche und fachliche Eignung für ihr Amt haben. Die Wehrführer und ihre Stellvertreter sollen, soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind, zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt werden; ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Landesdisziplinargesetz findet Anwendung.

§ 29

Kreisbrandmeister, Landesbranddirektor

(1) Zur Unterstützung der dem Landrat und dem Landkreis nach diesem Gesetz obliegenden Aufgabenerfüllung bestellt der Landrat nach vorheriger Anhörung der Wehrführungen der öffentlichen Feuerwehren einen Kreisbrandmeister und eine Stellvertretung. Die Funktionen können durch Bedienstete des Landkreises oder ehrenamtlich durch Ehrenbeamte auf Zeit wahrgenommen werden. Sind der Kreisbrandmeister oder seine Stellvertreter als Ehrenbeamte auf Zeit tätig, beträgt ihre Amtszeit sechs Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Zur Unterstützung der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgabenerfüllung bestellt der für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Minister nach Anhörung der Kreisbrandmeister einen Landesbranddirektor und eine Stellvertretung. Die Funktionen können durch Bedienstete des Landes, die die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen oder ehrenamtlich durch Ehrenbeamte auf Zeit wahrgenommen werden. Sind der Landesbranddirektor oder seine Stellvertreter als Ehrenbeamte auf Zeit tätig, beträgt ihre Amtszeit sechs Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Werden die Funktionen des Landesbranddirektors, des Kreisbrandmeisters sowie ihrer Stellvertreter im Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen, erhalten diese eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung. Das Landesdisziplinargesetz findet Anwendung.

§ 30

Betriebs- und Werkfeuerwehren

(1) Eine nicht-öffentliche Feuerwehr zur Vorbeugung und Bekämpfung von Brand- und sonstigen Gefahren in einem Betrieb oder einer Einrichtung (Betriebsfeuerwehr) kann auf Antrag von dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium als Werkfeuerwehr anerkannt werden.

(2) Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann anordnen, dass Betriebe oder Einrichtungen, die eine besondere Brand- oder Explosionsgefährdung aufweisen oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder erhebliche Umweltgefährdungen entstehen würden, eine Werkfeuerwehr mit haupt- oder nebenberuflichen oder haupt- und nebenberuflichen Angehörigen aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten sowie für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Werkfeuerwehr zu sorgen haben.

(3) Der Betrieb oder die Einrichtung kann eine Werkfeuerwehr auch durch die Beauftragung geeigneter Dritter aufstellen. Organisation und Ausrüstung der Werkfeuerwehr sowie die Ausbildung ihrer Angehörigen müssen den Anforderungen an öffentliche Feuerwehren grundsätzlich entsprechen. Den besonderen Erfordernissen des Betriebes oder der Einrichtung ist Rechnung zu tragen. Die Werkfeuerwehr nimmt auf dem Gelände des Betriebes oder der Einrichtung die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung wahr. Die öffentliche Feuerwehr wird nur auf Anforderung tätig.

(4) Für Angehörige einer Werkfeuerwehr gilt § 24 Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Die Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3 steht für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen einer Werkfeuerwehr gegen Kostenerstattung zur Verfügung.

(5) Die Einsatzleitung (§ 9) kann die Werkfeuerwehr im Benehmen mit der Betriebs- oder Einrichtungsleitung außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung einsetzen, sofern die Sicherheit des Betriebes oder der Einrichtung dadurch nicht erheblich gefährdet wird. Die Gesamtführung kann die Hilfeleistung der Werkfeuerwehr bei besonderen Gefahrenlagen anordnen, es sei denn, die Eigenart des Betriebes oder der Einrichtung erfordern die ständige Anwesenheit der Werkfeuerwehr. Dem Betrieb oder der Einrichtung sind auf Antrag die durch Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten zu erstatten.

(6) Die Betriebe oder Einrichtungen tragen die Kosten ihrer Betriebs- und Werkfeuerwehren.

(7) Der Leistungsstand und die Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr können jederzeit durch das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium überprüft werden.

§ 31

Verbände der Feuerwehren

(1) Die Verbände der Angehörigen der Feuerwehren betreuen ihre Mitglieder, pflegen die Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Jugendfeuerwehren und die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit.

(2) Das Land hat ebenso wie die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die Landkreise den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. bzw. seine Gliederungen vor dem Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Feuerwehrwesen betreffen, sowie vor grundsätzlichen Entscheidungen, von denen Belange des Feuerwehrwesens berührt werden, anzuhören. Satz 1 gilt insbesondere für den Versicherungs- und Unfallschutz der Feuerwehrangehörigen, die Anforderungen für die Qualifikation im Feuerwehrdienst sowie die Einführung neuer Feuerwehrtechnik und -ausrüstung.

Kapitel 2 Vorbeugender Brandschutz

§ 32

Brandschutzdienststellen

Für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Dienststellen (Brandschutzdienststellen) sind die Träger des örtlichen Brandschutzes, die über eine Berufsfeuerwehr verfügen oder deren öffentliche Feuerwehren gleichwertige hauptamtliche Feuerwehrangehörige haben, im Übrigen die Landkreise. Verzichtet ein kreisangehöriger Träger des örtlichen Brandschutzes nach Satz 1 durch schriftliche Erklärung gegenüber der obersten Sonderaufsichtsbehörde auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle, so geht diese Aufgabe mit dem Beginn des vierten auf die Erklärung folgenden Monats auf den Landkreis über.

§ 33

Brandverhütungsschau

(1) Bauliche Anlagen, die eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefährdung aufweisen oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet wären, unterliegen in regelmäßigen Zeitabständen der Brandverhütungsschau. Diese dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen haben die Brandverhütungsschau zu dulden und den mit der Durchführung beauftragten Personen Zutritt zu allen Räumen zu gestatten. Zur Prüfung der Brand- oder Explosionsgefährdung oder der sonstigen Gefährlichkeit von baulichen Anlagen, Materialien, Herstellungs- oder sonstigen Betriebsvorgängen haben sie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Brandverhütungsschau wird von den Brandschutzdienststellen durchgeführt. Die Brandschutzdienststellen können geeignete Dritte mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragen.

(3) Auf Anordnung der Brandschutzdienststelle sind die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen verpflichtet, die bei der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel zu beseitigen.

(4) In Betrieben und Einrichtungen mit einer Werkfeuerwehr kann die Brandschutzdienststelle die Leitung der Werkfeuerwehr mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragen.

§ 34

Brandsicherheitswache

(1) Für Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefährdung besteht oder bei denen durch ein anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet würde, hat der

Veranstalter auf seine Kosten eine Brandsicherheitswache einzurichten. Der Veranstalter hat die Veranstaltung dem Träger des örtlichen Brandschutzes mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

(2) Erfüllt der Veranstalter seine Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der Träger des örtlichen Brandschutzes die Brandsicherheitswache stellen.

(3) Die Brandsicherheitswache kann Anordnungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahren und zur Sicherung von Rettungs- und Angriffswegen treffen.

Kapitel 3 Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung

§ 35

Brandwache

(1) Nach Maßgabe der Entscheidung durch die Einsatzleitung sind Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage verpflichtet, eine Brandwache aufzustellen. Die Verpflichtung tritt unmittelbar nach Übergabe der abgelöschten Brandfläche oder des abgelöschten Brandobjektes durch die Einsatzleitung ein. Stellt der nach Satz 1 Verpflichtete keine ordnungsgemäße Brandwache auf, kann die Einsatzleitung eine Brandwache stellen oder Dritte nach § 13 verpflichten.

(2) Stellt bei der Übergabe von Waldbrandflächen der Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 keine ordnungsgemäße Brandwache, übernimmt die zuständige Forstbehörde bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Verpflichteten die Brandwache gegen Ersatz der hierfür entstandenen Kosten.

§ 36

Brandschutz und Hilfeleistung auf Verkehrswegen

Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann einer amtsfreien Gemeinde, einem Amt oder einer kreisfreien Stadt zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Brandschutz und in der Hilfeleistung bestimmte Einsatzbereiche auf Autobahnen, Kraftfahrstraßen, Wasserstraßen und Schienenwegen zuweisen.

Teil 4

Katastrophenschutz

Kapitel 1

Vorbeugender Katastrophenschutz

§ 37

Vorbereitende Maßnahmen

(1) Die unteren Katastrophenschutzbehörden treffen die not-

wendigen vorbereitenden Maßnahmen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

1. Errichtung einer Katastrophenschutzleitung als Gesamtführung nach § 7 mit einem Katastrophenschutzstab,
2. Aufstellung und Unterhaltung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, insbesondere von Katastrophenschutzlagern,
3. Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals,
4. Aufstellung und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen und
5. Katastrophenschutzübungen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die oberste Katastrophenschutzbehörde.

§ 38

Katastrophenschutzleitung

(1) In der Katastrophenschutzleitung sind neben Bediensteten der Katastrophenschutzbehörde weitere Behörden, Einrichtungen und Hilfsorganisationen vertreten, deren Mitwirkung erforderlich werden kann.

(2) Die Katastrophenschutzleitung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um insbesondere die Vorbereitungsmaßnahmen für den Katastrophenschutz zu überprüfen und veränderten Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Sie hat ihre Einsatzbereitschaft durch Ausbildung und Übungen sicherzustellen.

§ 39

Katastrophenschutzpläne

Die Katastrophenschutzbehörden haben Katastrophenschutzpläne sowie als deren Bestandteil ereignisbezogene Sonderpläne und erforderlichenfalls objektbezogene Sonderpläne (externe Notfallpläne) zu erstellen und fortzuschreiben. In den Plänen sind insbesondere das Alarmierungsverfahren und die Vorbereitungsmaßnahmen darzustellen sowie alle für die Katastrophenhilfe in Betracht kommenden Behörden, Stellen, Einheiten, Einrichtungen und sonstigen Organisationen auszuweisen.

§ 40

Externe Notfallpläne

(1) Soweit für Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Betriebsbereich) ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, hat die untere Katastrophenschutzbehörde einen externen Notfallplan zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Folgen möglichst gering gehalten und

Schäden für Menschen, Umwelt und Sachen begrenzt werden können,

2. Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle durchzuführen,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen und Funktionen der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsbereichsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplanes notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsbereichsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsbereichsgeländes,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und
7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte von Nachbarstaaten, anderer Bundesländer und Katastrophenschutzbehörden bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

(3) Der Betreiber des Betriebsbereiches hat der unteren Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung des externen Notfallplanes erforderlichen Informationen innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist zu übermitteln.

(4) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. § 3 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5 und Abs. 3 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.

(5) Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplanes zu überprüfen, zu erproben sowie erforderlichenfalls zu überarbeiten. Hierbei sind insbesondere Veränderungen in den Be-

triebsbereichen und neue technische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die für Immissionsschutz zuständige Behörde kann aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplanes durch die untere Katastrophenschutzbehörde erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(7) Kann ein schwerer Unfall in einem Betriebsbereich grenzüberschreitende Auswirkungen haben, ist die untere Katastrophenschutzbehörde den von dem Nachbarstaat benannten Behörden gegenüber zu angemessener Zusammenarbeit verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere:

1. ausreichende Informationen für die Notfallplanung des Nachbarstaates und für die Planung neuer Ansiedlungen zugänglich zu machen sowie den externen Notfallplan zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Notfallplanung des Nachbarstaates erforderlich ist,
2. eine Entscheidung nach Absatz 6 mitzuteilen und
3. das Hinwirken auf eine gegenseitige Abstimmung der externen Notfallpläne und auf eine gemeinsame externe Notfallplanung, soweit dies erforderlich ist.

Hat der Nachbarstaat keine Behörden benannt, so ist die oberste für den Katastrophenschutz zuständige Behörde des Nachbarstaates entsprechend zu unterrichten.

§ 41

Katastrophenschutzübungen

Durch regelmäßige Katastrophenschutzübungen sollen die Katastrophenschutzpläne sowie die Zusammenarbeit der im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Einheiten, Einrichtungen und Hilfsorganisationen erprobt sowie die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte überprüft werden. Zu den Übungen können auch Angehörige der Gesundheitsberufe, Krankenhäuser sowie Betreiber von Anlagen herangezogen werden.

Kapitel 2

Abwehrender Katastrophenschutz

§ 42

Feststellung des Katastrophenfalles

Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt Eintritt und Ende des Katastrophenfalles fest und macht dies unter Angabe des Umfangs des betroffenen Gebietes in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Die betroffenen benachbarten Katastrophenschutzbehörden sowie die oberste Katastrophenschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 43

Abwehrende Maßnahmen

(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben die für die Abwehr

der Katastrophe oder des Großschadensereignisses notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die untere Katastrophenschutzbehörde hat bei Bedarf eine Personenauskunftsstelle einzurichten, die Meldungen und Anfragen über den Verbleib von Personen sammelt und Auskünfte erteilt. Die Personenauskunftsstelle kann auch bei geeigneten Dritten eingerichtet werden.

Teil 5 Kosten, Entschädigung

§ 44

Kostentragung, Zuwendungen des Landes

(1) Jede Körperschaft und sonstige Einrichtung trägt die Kosten für die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Anderes ergibt.

(2) Bei einer Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.

(3) Über die ihm zugewiesenen Aufgaben hinaus trägt das Land die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Aus- und Fortzubildenden der Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3 sowie ihre notwendigen Fahrtkosten, soweit es sich um Angehörige öffentlicher Feuerwehren handelt. Die Lohn- und Verdienstauffälle der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind und an Lehrgängen der Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3 teilnehmen, werden bis zum zulässigen Höchstsatz erstattet. Das Land trägt auch die Kosten für die Aus- und Fortbildung von Führungs- und Spezialkräften des kreisübergreifenden Katastrophenschutzes an der Ausbildungsstätte nach § 5 Nr. 3, soweit die Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

(4) Das Land gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuwendungen

1. den amtsfreien Gemeinden, den Ämtern, den kreisfreien Städten und den Landkreisen,
2. den Trägern des Brandschutzes, denen nach § 36 Einsatzbereiche zugewiesen worden sind, entsprechend Art und Umfang der Einsatzaufgaben, sowie für die Bekämpfung von Waldbränden und
3. den kreisfreien Städten und den Landkreisen als untere Katastrophenschutzbehörden für die Kosten der Katastrophenhilfe nach § 2 Abs. 3 von öffentlichen und privaten Institutionen, zur Durchführung von im besonderen Landesinteresse liegenden Übungen und für Abwehrmaßnahmen ungewöhnlichen Ausmaßes bei Großschadensereignissen und Katastrophen.

(5) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist vorrangig für die Sicherstellung der den öffentlichen Feuerwehren nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu verwenden.

§ 45

Kostenersatz

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden. Für die Erstellung des externen Notfallplanes kann die untere Katastrophenschutzbehörde von dem Betreiber des Betriebsbereiches teilweisen Kostenersatz verlangen; dabei sind insbesondere die Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 zu berücksichtigen.

(3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(4) Der Kostenersatz nach diesem Gesetz kann durch Satzung geregelt werden; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der

Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

(5) Wird gegen den Kostenersatzbescheid Widerspruch erhoben, ist der Aufgabenträger, der den Bescheid erlassen hat, für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig.

§ 46

Kosten der privaten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

Die privaten Hilfsorganisationen tragen die Kosten, die ihnen durch eine Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Das Land kann auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuschüsse gewähren.

§ 47

Entschädigung

(1) Wer nach § 13 oder nach § 15 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 in Anspruch genommen wird, kann von dem Aufgabenträger, in dessen Gebiet die Einsatzstelle liegt, Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Für den Ersatzanspruch gelten die Bestimmungen des Ordnungsbehördengesetzes entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn jemand, ohne nach den §§ 13, 14 oder 15 in Anspruch genommen worden zu sein, Leistungen erbringt, die zur Gefahrenbekämpfung vom Aufgabenträger als notwendig anerkannt werden.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 48

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 einen Brand oder eine andere Gefahr nicht meldet oder übermittelt,
2. entgegen § 13 Abs. 1 und 3 eine Verpflichtung zur Hilfeleistung oder den zur Durchführung des Einsatzes gegebenen Anordnungen nicht nachkommt oder dringend benötigte Fahrzeuge, Geräte, bauliche Anlagen oder technische Einrichtungen sowie sonstige Sach- und Werkleistungen nicht zur Verfügung stellt,
3. entgegen § 13 Abs. 5, ohne an den Hilfsmaßnahmen beteiligt zu sein, den Einsatz oder die Übung behindert oder den Anweisungen der Einsatzleitung nicht nachkommt,
4. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 die erforderlichen Ausrüstungen oder Einrichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder unterhält oder nicht für ihre ordnungsgemäße

Bedienung oder die Bereitstellung der vorgeschriebenen Löschmittel oder anderer notwendiger Materialien sorgt,

5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 nicht die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen trifft oder entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 keine ausreichende Verbindung zur zuständigen Leitstelle einrichtet oder unterhält,
 6. entgegen § 14 Abs. 2 die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 7. entgegen § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 den Einsatzkräften der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes den Zutritt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestattet oder Löschmittelvorräte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder angeordnete Maßnahmen oder entgegen § 15 Abs. 4 das Anbringen von Alarm- und Warneinrichtungen oder Hinweisschildern nicht duldet,
 8. entgegen § 33 Abs. 1 die Brandverhütungsschau nicht duldet oder den mit der Durchführung beauftragten Personen den Zutritt nicht gestattet, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die Einsicht in Unterlagen nicht gewährt oder entgegen § 33 Abs. 3 Anordnungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 9. entgegen § 34 als Veranstalter keine Brandsicherheitswache einrichtet oder die erforderliche Anzeige nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 10. entgegen § 40 Abs. 3 als Betreiber der unteren Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen Informationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 10 bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 6 der Träger des örtlichen Brandschutzes,
 2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2, 4, 5, 8 und 9 der Träger des örtlichen Brandschutzes oder der Träger des überörtlichen Brandschutzes, wenn dieser die Maßnahme durchgeführt oder angeordnet hatte,
 3. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 7 der Träger des örtlichen Brandschutzes oder die untere Katastrophenschutzbehörde, wenn diese die Maßnahme durchgeführt oder angeordnet hatte,
 4. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 10 die untere Katastrophenschutzbehörde.

§ 49

Ermächtigungen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Organisation, die Durchführung und die Beauftragung von geeigneten Dritten mit der Brandverhütungsschau zu regeln. In der Rechtsverordnung kann für bestimmte bauliche Anlagen der Verzicht auf die Brandverhütungsschau geregelt werden, wenn der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte durch Gutachten eines brandschutztechnisch und bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen nachweist, dass die bauliche Anlage keine brandschutztechnischen Mängel oder Gefahrenquellen aufweist.

(2) Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die Ausbildung und die Laufbahnen der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
2. die Bildung gemeinsamer integrierter Leitstellen (Regionalleitstellen) der kreisfreien Städte und der Landkreise, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben, der Standorte und der Zuständigkeitsbereiche von Regionalleitstellen, der einzusetzenden Technik, der Mindestbesetzung und der fachlichen Qualifikation des Leitstellenpersonals sowie der Zusammenarbeit der Regionalleitstellen, im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung,
3. die Organisation, die Mindeststärke, die Technik und Ausrüstung, die Ausbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,
4. die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstausfalles der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung,
5. die Voraussetzungen der Anerkennung, der Anordnung und der Aufhebung dieser Entscheidungen sowie die Beauftragung geeigneter Dritter bei Werkfeuerwehren und
6. den Inhalt der Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur Datenerfassung und Weiterleitung an die Personenauskunftsstellen (§ 43 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied der Landesregierung.

§ 50

Berufs- und Funktionsbezeichnungen

Frauen und Männer führen die aufgrund dieses Gesetzes geltenden Berufs- und Funktionsbezeichnungen in geschlechtsspezifischer Form.

§ 51

Übergangsregelung

(1) Die Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Brandenschutzgesetzes und des Brandenburgischen Katastrophenschutzgesetzes ergangen sind, bleiben, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, bis zum Erlass neuer Vorschriften in Kraft. Soweit in diesen Rechtsverordnungen auf Bestimmungen verwiesen wird, die außer Kraft getreten sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestellte und ehrenamtlich oder als Ehrenbeamte auf Zeit tätige Ortswehrführer, Wehrführer, Kreisbrandmeister und ihre Stellvertreter üben ihre Funktion bis zur Bestellung eines Ortswehrführers oder Stellvertreters nach § 28 Abs. 2, eines Wehrführers oder Stellvertreters nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 und eines Kreisbrandmeisters oder Stellvertreters nach § 29 Abs. 1 weiter aus. Der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestellte Landesbrandmeister und sein Stellvertreter üben ihre Funktion bis zur Bestellung eines Landesbranddirektors und seiner Stellvertreter nach § 29 Abs. 2 weiter aus. Die Amtszeiten des Landesbrandmeisters und seines Stellvertreters können verkürzt werden.

(3) Abweichend von § 33 Abs. 2 Satz 1 sind die Träger des örtlichen Brandschutzes noch ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für die Durchführung der Brandverhütungsschau zuständig.

Artikel 2**Änderung des Brandenburgischen
Rettungsdienstgesetzes**

Das Brandenburgische Rettungsdienstgesetz vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 306) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine gemeinsame Rettungsleitstelle“ durch die Wörter „gemeinsame integrierte Leitstellen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Rettungsleitstelle“ durch die Wörter „integrierte Leitstelle“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „gemeinsame Rettungsleitstelle“ durch die Wörter „integrierte Leitstelle“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Träger des Rettungsdienstes haben die notärztliche Versorgung sicherzustellen. Die Träger der im

Rettungsdienstbereich befindlichen Krankenhäuser sind im Zusammenwirken mit der Landesärztekammer Brandenburg verpflichtet, geeignete Ärzte den Trägern des Rettungsdienstes zur Verfügung zu stellen. Die Träger des Rettungsdienstes können auch außerhalb ihres Rettungsdienstbereiches befindliche Krankenhäuser oder weitere Erbringer notärztlicher Leistungen, wenn diese dazu fachlich geeignet und bereit sind, vertraglich verpflichten, geeignete Ärzte zur Verfügung zu stellen. Falls die Träger des Rettungsdienstes mit den in Satz 2 und 3 genannten Krankenhäusern oder den weiteren Erbringern notärztlicher Leistungen die notärztliche Versorgung nicht gewährleisten können, hat die Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg im Zusammenwirken mit der Landesärztekammer Brandenburg geeignete Ärzte zur Verfügung zu stellen. Die als Notärzte eingesetzten Ärzte müssen über besondere Notfallmedizinische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Die Träger der Krankenhäuser haben dafür Sorge zu tragen, dass Notfallpatienten jederzeit, übernommen oder stationär aufgenommen werden und ärztliche Hilfe erhalten.“

3. In § 5 Abs. 4 Nr. 4 wird das Wort „Rettungsleitstelle“ durch die Wörter „integrierten Leitstelle“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Integrierte Leitstellen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Träger des Rettungsdienstes errichten und unterhalten eine Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzleitstelle als integrierte Leitstelle. Die integrierten Leitstellen, die Krankenhäuser, die Polizei, die Feuerwehren und die Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.“

c) In den Absätzen 2 bis 5 wird das Wort „Rettungsleitstelle“ jeweils durch die Wörter „integrierte Leitstelle“ ersetzt.

d) In Absatz 6 wird das Wort „Rettungsleitstellen“ durch die Wörter „integrierten Leitstellen“ ersetzt.

5. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Dokumentation, Datenschutz, Auskunftspflicht

(1) Die Träger des Rettungsdienstes haben dafür zu sorgen, dass die Rettungsdienstesätze gemäß § 8 Abs. 3 und deren Abwicklung dokumentiert werden.

(2) Bei den Rettungsleitstellen eingehende Anrufe dürfen ohne Einwilligung des Anrufers vorübergehend auf Tonträger aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Dies gilt nicht, wenn sich während dieses Zeitraumes ergibt, dass die Aufzeich-

nungen voraussichtlich noch als Beweismittel benötigt werden.

(3) Personen oder Stellen, denen bei der Durchführung des Rettungsdienstes erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihnen rechtmäßig übermittelt worden sind.

(4) Die Träger des Rettungsdienstes sind verpflichtet,

1. dem für den Rettungsdienst zuständigen Ministerium in anonymisierter Form die erforderlichen Auskünfte zur Erstellung und Fortschreibung des Landesrettungsdienstplanes nach § 4 Abs. 2 und 3 und für statistische Zwecke,

2. den beteiligten Kostenträgern Auskünfte zur Kostenberechnung zu erteilen und

3. die für die Qualitätskontrolle benötigten Daten zu erheben.

(5) Die Beteiligten am Rettungsdienst gemäß § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 1 bis 3 haben den Trägern des Rettungsdienstes in anonymisierter Form die für die Planung, Organisation, Durchführung und Finanzierung des öffentlichen Rettungsdienstes notwendigen Daten zu übermitteln.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.“

6. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kalkulationszeitraum beträgt höchstens zwei Jahre. Die in einem Kalkulationszeitraum entstehenden Kostenüber- oder -unterdeckungen sind im nächsten oder übernächsten Gebührenzeitraum auszugleichen.“

Artikel 3 Neufassung des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes

Das für das Rettungswesen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des durch Artikel 2 geänderten Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes in der vom Inkraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 65), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358), und das Brandenburgische Katastrophenschutzgesetz vom 11. Oktober 1996 (GVBl. I S. 278), zuletzt geändert durch

Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298, 299), außer Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz zur Modernisierung der Datenverarbeitung im Verfassungsschutz

Vom 24. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2002 (GVBl. I S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Speicherung, Veränderung, Nutzung, Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten“.

b) Die Angaben zu den §§ 9, 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 9 (aufgehoben)
§ 10 (aufgehoben)
§ 11 (aufgehoben)“.

c) In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Akteneinsicht“ durch das Wort „Einsicht“ ersetzt.

d) In der Angabe zu § 12 wird das Wort „Akteneinsicht“ durch das Wort „Einsicht“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Speicherung, Veränderung, Nutzung, Berichtigung,
Sperrung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer

Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 vorliegen oder
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

Die Speicherung von Informationen über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres zu ihrer Person ist unzulässig. Mittels automatisierter Datenverarbeitung zu ihrer Person gespeicherte Daten Minderjähriger dürfen nur einem besonders beschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die Speicherdauer ist auf das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Gespeicherte Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies im Zusammenhang mit dem Datum, dessen Richtigkeit bestritten wird, zu vermerken. Sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen Betroffener beeinträchtigt sein können.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 nicht mehr erforderlich ist. Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, sofern Minderjährige betroffen sind, nach zwei Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen oder zu berichtigen sind. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden. Ein schutzwürdiges Interesse liegt auch vor, wenn die betroffene Person einen Antrag nach § 12 Abs. 1 gestellt hat.

(4) Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens zehn Jahre, über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung im Ministerium des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, trifft im Einzelfall eine andere Entscheidung. Daten über Minderjährige sind nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 angefallen sind.

(5) Informationen aus der engeren Persönlichkeitssphäre des Betroffenen, die mittels automatisierter Datenverarbeitung gespeichert sind, dürfen nur einem besonders beschränkten Personenkreis zugänglich gemacht werden.

- (6) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke sowie zum Nachweis strafbarer Handlungen nach § 38 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verwendet werden.“
3. Die §§ 9 bis 11 werden aufgehoben.
 4. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Akteneinsicht“ durch das Wort „Einsicht“ ersetzt.
 5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Akteneinsicht“ durch das Wort „Einsicht“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soweit Daten zur Person mittels automatisierter Datenverarbeitung gespeichert sind, erhält die antragstellende Person Einsicht in Ausdrücke der gespeicherten Datensätze. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Akteneinsicht“ durch das Wort „Einsicht“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Akteneinsicht“ durch das Wort „Einsicht“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 2. Halbsatz werden die Wörter „aktenkundig zu machen“ durch das Wort „festzuhalten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Akteneinsicht“ durch das Wort „Einsicht“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird jeweils das Wort „Akteneinsicht“ durch das Wort „Einsicht“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Akteneinsicht“ durch das Wort „Einsicht“ ersetzt.
 6. In § 14 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „aktenkundig zu machen“ durch das Wort „festzuhalten“ ersetzt.
 7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „aktenkundig zu machen“ durch das Wort „festzuhalten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „aktenkundig zu machen“ durch das Wort „festzuhalten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Akteneinsicht“ durch das Wort „Fundstelle“ ersetzt.

8. In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „aktenkundig zu machen“ durch das Wort „festzuhalten“ ersetzt.
9. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Umsetzung
des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und
zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle

Das Gesetz zur Umsetzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle vom 24. Oktober 2002 (GVBl. I S. 154) wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Abs. 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts
im Land Brandenburg

Vom 24. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im
Land Brandenburg
(Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Denkmalliste

§ 4 Denkmalbereiche

§ 5 Grabungsschutzgebiete

§ 6 Denkmalpflegepläne

Abschnitt 2 Schutzbestimmungen

§ 7 Erhaltungspflicht

§ 8 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

§ 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

§ 10 Nachforschungen

§ 11 Funde

§ 12 Schatzregal

§ 13 Anzeigepflicht

§ 14 Auskunftspflicht und Betretungsrecht

§ 15 Kennzeichnung der Denkmale

Abschnitt 3 Organisation

§ 16 Denkmalschutzbehörden

§ 17 Denkmalfachbehörde

§ 18 Beirat und Beauftragte für Denkmalpflege

Abschnitt 4 Verfahrensbestimmungen

§ 19 Erlaubnisverfahren

§ 20 Bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben

§ 21 Denkmale, die der Religionsausübung dienen

§ 22 Gebühren und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Abschnitt 5 Enteignung und Entschädigung, Ausgleich

§ 23 Enteignung

§ 24 Ausgleich

§ 25 Berechtigte und Verpflichtete

Abschnitt 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Verordnungsermächtigung für die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

Abschnitt 7 Überleitungsbestimmungen

§ 28 Überleitungsbestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

(1) Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

(2) Das Land, Gemeinden und Gemeindeverbände, Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu unterstützen. Sie haben die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(3) Die für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständigen Behörden wirken darauf hin, dass Denkmale in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landspflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden.

(4) Denkmalschutz und Denkmalpflege berücksichtigen die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der geltenden Gesetze.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Denkmale sind Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Denkmale können sein:

1. bauliche Anlagen (Baudenkmale), technische Anlagen

(technische Denkmale) oder Teile solcher Anlagen sowie gärtnerische Anlagen oder sonstige von Menschen gestaltete Teile von Landschaften mit ihren Pflanzen, Frei- und Wasserflächen (Gartendenkmale). Das Inventar ist, soweit es mit dem Denkmal eine Einheit von Denkmalwert bildet, Teil desselben;

2. Mehrheiten baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind, unabhängig davon, ob die einzelnen Anlagen für sich die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen (Denkmalbereiche). Denkmalbereiche sind insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung;
3. bewegliche Sachen, Sammlungen oder sonstige Mehrheiten beweglicher Sachen (bewegliche Denkmale); davon ausgeschlossen ist Archivgut, soweit es den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, und
4. bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden (Bodendenkmale).

(3) Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz).

§ 3 Denkmalliste

(1) Denkmale sind nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalliste) einzutragen. Der Schutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste abhängig. Die Eintragung beweglicher Denkmale und beweglicher Bodendenkmale öffentlich-rechtlicher Museen und Sammlungen in die Inventare ersetzt die Eintragung in die Denkmalliste.

(2) Die Denkmalliste wird durch die Denkmalfachbehörde geführt. Eintragungen erfolgen von Amts wegen. Eintragungen sind zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Eintragungen oder Löschungen können von Dritten angeregt werden.

(3) Die Denkmalliste muss mindestens folgende Angaben über das Denkmal enthalten:

1. die Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort; bei Baudenkmalen, die aus mehreren baulichen Anlagen bestehen, und Gartendenkmalen ist die Begrenzung in einer Karte im geeigneten Maßstab anzugeben;
2. die Beschreibung des Denkmals und die Benennung des Schutzzumfangs und

3. die wesentlichen Gründe der Eintragung.

Die Denkmalliste ist mit der Bezeichnung des Denkmals und den Angaben zum Ort fortlaufend im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen; dies gilt nicht für bewegliche Denkmale und Bodendenkmale, soweit es für ihren Schutz erforderlich ist. Die Denkmalliste wird mit diesen Angaben von der Denkmalfachbehörde zusätzlich aktualisiert und in elektronischer Form veröffentlicht.

(4) Die untere Denkmalschutzbehörde erhält die Denkmalliste für ihr Gebiet. Sie hat die Verfügungsberechtigten der Denkmale zu ermitteln und unverzüglich über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten über die Eintragung oder Löschung durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann, unterrichtet werden.

(5) Die Einsicht in die Denkmalliste ist jedermann gestattet. Soweit es sich um bewegliche Denkmale oder Bodendenkmale handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.

(6) Soweit ein Denkmal aufgrund dieses Gesetzes in die Denkmalliste eingetragen wurde, hat die Denkmalfachbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt festzustellen.

§ 4 Denkmalbereiche

(1) Denkmalbereiche können von den Gemeinden im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde durch Satzung unter Schutz gestellt werden. Für den Inhalt der Satzung gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Hat eine Gemeinde keine Satzung erlassen, kann die Denkmalschutzbehörde den Denkmalbereich durch eine ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen, wenn eine Gefährdung der Substanz der Anlagen des Denkmalbereichs oder ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder des sie prägenden sonstigen Bezugs zu besorgen ist. Zuständig für den Erlass der Verordnung ist der Landrat. Bei kreisfreien Städten tritt an die Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde die oberste Denkmalschutzbehörde. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald die Gemeinde eine Satzung nach Absatz 1 erlassen hat.

§ 5 Grabungsschutzgebiete

Abgegrenzte Flächen, die bekannte oder nach begründeter Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, an denen ein herausragendes wissenschaftliches Interesse besteht, können durch Rechtsverordnung der Landesregierung zum Zweck der dauerhaften Bewahrung der Bodendenkmale vor Zerstörung oder bis zur ihrer wissenschaftlichen Untersuchung zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden.

§ 6 Denkmalpflegepläne

Gemeinden können Denkmalpflegepläne aufstellen und fort-schreiben. Der Denkmalpflegeplan enthält auf der Grundlage der Erfassung und Bewertung des Denkmalbestandes ein Pla-nungs- und Handlungskonzept, wie die Erhaltung und Nutzung der Denkmale gewährleistet werden soll.

Abschnitt 2 Schutzbestimmungen

§ 7 Erhaltungspflicht

(1) Verfügungsberechtigte von Denkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grund-sätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

(2) Denkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Die bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende Nutzung ist zulässig. Denkmale sollen im Rahmen des für die Verfügungsberechtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zu-gänglich gemacht werden.

(3) Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veran-lasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

(4) Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigen-tums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar sind insbesondere in der Eigenschaft des Denkmals begründete besondere Belastungen, die zur Aufhebung der Privatnützigkeit führen, soweit sie durch Verwaltungsakte oder Maßnahmen nach diesem Gesetz entstehen. Eine wirtschaftliche Belastung ist insbesondere unzumutbar, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden. Eine unzumutbare Belastung liegt auch dann vor, soweit durch die Versagung einer Erlaubnis oder Maßnahmen nach diesem Ge-setz eine bisher rechtmäßige oder zulässige, der Lage und Be-schaffenheit des Denkmals entsprechende, insbesondere wirt-schaftliche Nutzung des Denkmals unmöglich oder in einer Weise erschwert wird, so dass von dem Denkmal kein vernünf-tiger Gebrauch gemacht werden kann. Können Verfügungsbe-rechtigte oder Veranlasser Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen oder werden anderweitig Kompensationen eingeräumt, ist dies bei der Bestimmung der Zumutbarkeit zu berücksichti-gen.

(5) Die Unzumutbarkeit ist durch die Verfügungsberechtig-ten oder Veranlasser nachzuweisen. Sie können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, soweit sie oder ihre Rechtsvorgänger die erhöhten Erhaltungskosten durch Unterlassen erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen

nach diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht ver-ursacht haben. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

(6) Verfügungsberechtigte und Veranlasser haben in Verfahren nach diesem Gesetz Anspruch auf Beratung. Das Land trägt zur Erhaltung und Pflege der Denkmale, insbesondere wenn Verfügungsberechtigte und Veranlasser wirtschaftlich unzu-mutbar belastet würden, nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

§ 8 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

(1) Die Denkmalschutzbehörde hat nach pflichtgemäßem Er-messen diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Denkmale erforderlich sind.

(2) Kommen Verfügungsberechtigte oder Veranlasser ihren Pflichten nach § 7 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefähr-dung des Denkmals ein, können sie im Rahmen des Zumutba-ren von der Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, die zum Schutz des Denkmals erforderlichen Maßnahmen durch-zuführen.

(3) Erfordert der Zustand eines Denkmals Maßnahmen zu sei-nem Schutz, ohne deren unverzügliche Durchführung es ge-fährdet würde, kann die Denkmalschutzbehörde diese Maß-nahmen im Rahmen des Zumutbaren auf Kosten der Verfü-gungsberechtigten oder Veranlasser selbst durchführen oder durchführen lassen.

(4) Wer ein Denkmal

1. widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder
2. dadurch beeinträchtigt, dass er Maßnahmen, die nach die-sem Gesetz der Erlaubnis bedürfen, ohne die erforderliche Erlaubnis oder im Widerspruch zu ihr durchführt oder durchführen lässt,

hat auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde den früheren Zustand wieder herzustellen oder das Denkmal auf andere sei-ner Eigenart entsprechende Weise instand zu setzen. Die Denkmalschutzbehörde kann die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten selbst durchführen oder durchführen lassen, wenn die denkmalgerechte Wiederherstellung sonst nicht gesi-chert erscheint.

(5) Verfügungsberechtigte oder Veranlasser sind zur Duldung von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 verpflichtet. Drit-te können von der Denkmalschutzbehörde zur Duldung ver-pflichtet werden, soweit dies für die Durchführung der Maß-nahmen erforderlich ist.

§ 9 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(1) Einer Erlaubnis bedarf, wer

1. ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot des § 7 zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen,
2. ein Denkmal instand setzen, in seiner Substanz, seinem Erscheinungsbild oder in sonstiger Weise verändern,
3. die Nutzung eines Denkmals verändern,
4. durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern oder
5. die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern

will.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, soweit

1. die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll oder
2. den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

(3) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, bestimmte Teile zu erhalten oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder zu verwenden. Weiter kann insbesondere bestimmt werden, dass Maßnahmen nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzept oder bestimmte Arbeiten nur durch Fachleute oder unter der Leitung von Sachverständigen, deren Auswahl die Denkmalfachbehörde zustimmt, ausgeführt werden. In die Nebenbestimmungen zu Maßnahmen an Bodendenkmalen sind Art und Ausmaß der erforderlichen Bergung und Dokumentation aufzunehmen.

§ 10

Nachforschungen

(1) Wer nach Bodendenkmalen zielgerichtet mit technischen Hilfsmitteln suchen, nach Bodendenkmalen graben oder Bodendenkmale aus einem Gewässer bergen will, bedarf der Erlaubnis der Denkmalfachbehörde. Dies gilt nicht für Nachforschungen, die von der Denkmalfachbehörde oder unter ihrer Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Bodendenkmale oder Quellen für die Forschung nicht gefährdet werden oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nachforschung besteht.

§ 11

Funde

(1) Funde sind Sachen, Mehrheiten von Sachen, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale (§ 2 Abs. 1) handelt. Deren Entdeckung ist unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.

(3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt. Innerhalb der in Satz 2 genannten Frist hat die Denkmalschutzbehörde dem Veranlasser die mit der Bergung und Dokumentation verbundenen Kosten mitzuteilen.

(4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.

§ 12

Schatzregal

(1) Bewegliche Denkmale und bewegliche Bodendenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes und sind unverzüglich an die Denkmalfachbehörde zu übergeben, wenn sie bei archäologischen Untersuchungen, in Grabungsschutzgebieten oder bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden oder wenn sie für die wissenschaftliche Forschung von Wert sind.

(2) Dem Entdecker zufälliger Funde, die nach Absatz 1 Eigentum des Landes werden, ist durch die Denkmalfachbehörde eine angemessene Belohnung in Geld zu gewähren, es sei denn, bewegliche Bodendenkmale sind bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt worden.

§ 13

Anzeigepflicht

(1) Verfügungsberechtigte haben Schäden oder Mängel, die an Denkmalen auftreten oder die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Wird ein Grundstück mit einem in die Denkmalliste eingetragenen Denkmal veräußert, so hat der Veräußerer den Erwerber auf den bestehenden Schutz hinzuweisen und unverzüglich der Denkmalschutzbehörde den Eigentumswechsel anzuzeigen.

§ 14

Auskunftspflicht und Betretungsrecht

(1) Verfügungsberechtigte und Veranlasser sind verpflichtet, den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, nicht eingefriedete Grundstücke und nach vorheriger Benachrichtigung eingefriedete Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu betreten, um Denkmale festzustellen, zu besichtigen oder zu untersuchen, soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist. Die Denkmalfachbehörde kann insbesondere verlangen, rechtzeitig vor Beginn eines Eingriffs Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von Denkmalen oder zu deren Bergung zu erhalten. Hierzu sind ihr rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekannt zu geben. Die Arbeiten der Denkmalfachbehörde haben so zu erfolgen, dass keine unzumutbaren Behinderungen bei der Durchführung des Vorhabens entstehen. Das Betreten einer Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers ist nur zulässig, wenn dies zur Verhütung einer dringenden Gefahr für ein Denkmal erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg) wird insoweit eingeschränkt.

§ 15

Kennzeichnung der Denkmale

Denkmale sollen gekennzeichnet werden. Dabei soll von der obersten Denkmalschutzbehörde eine Plakette herausgegeben werden. Verfügungsberechtigte haben die Anbringung von Kennzeichen und Erläuterungstafeln zu dulden.

**Abschnitt 3
Organisation**

§ 16

Denkmalschutzbehörden

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie sind für die sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.

(2) Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg ist untere Denkmalschutzbehörde für die in ihrem Vermögen befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen.

(3) Oberste Denkmalschutzbehörde ist das für Denkmalschutz zuständige Ministerium.

(4) Die Denkmalschutzbehörden sind Sonderordnungsbehörden. Die oberste Denkmalschutzbehörde ist Sonderaufsichtsbehörde.

(5) Für den Vollzug der Aufgaben und auf das Aufsichtsrecht

findet das Ordnungsbehördengesetz Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt. Die Sonderaufsichtsbehörde kann anstelle der unteren Denkmalschutzbehörde auf deren Kosten tätig werden, wenn ihre Weisung innerhalb der bestimmten Frist nicht ausgeführt wurde. Die untere Denkmalschutzbehörde ist davon unverzüglich zu unterrichten.

§ 17

Denkmalfachbehörde

(1) Denkmalfachbehörde ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.

(2) Die Denkmalfachbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Denkmaleigenschaft und systematische Erfassung des Denkmalbestandes (Inventarisierung) sowie Führung der Denkmalliste,
2. Erforschung der Denkmale,
3. fachliche Beratung, Abgabe fachlicher Stellungnahmen auf Verlangen der Behörden, deren Belange durch Denkmalschutz und Denkmalpflege berührt sind, die Erstellung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege sowie fachlicher Publikationen,
4. Unterhaltung des Archäologischen Landesmuseums und fachwissenschaftlicher Sammlungen und
5. Berufung ehrenamtlicher Denkmalpfleger und Bodendenkmalpfleger.

(3) Die Denkmalfachbehörde ist bei der Erstellung von Gutachten nicht an fachliche Weisungen gebunden.

(4) Die Denkmalfachbehörde ist Träger öffentlicher Belange.

§ 18

Beirat und Beauftragte für Denkmalpflege

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde beruft einen ehrenamtlichen Beirat für Denkmalpflege mit bis zu zehn Mitgliedern. Er soll zu Grundsatzentscheidungen gehört werden, die Denkmalschutz und Denkmalpflege betreffen. Er ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen. Die Mitglieder des Beirats sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Dem Beirat gehören neben Vertretern der kommunalen Spitzenverbände Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertreter der Fachwissenschaften an, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen oder zu den Belangen des Denkmalschutzes einen engen Bezug haben.

(3) Vertreter der Denkmalfachbehörde nehmen von Amts wegen an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirats, die die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt.

(5) Die unteren Denkmalschutzbehörden können einen ehrenamtlichen Beirat oder ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege berufen.

Abschnitt 4 Verfahrensbestimmungen

§ 19

Erlaubnisverfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 ist schriftlich bei der Denkmalschutzbehörde einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Dokumentationen, Bestandsuntersuchungen, Fotografien, Gutachten oder Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen beizufügen.

(2) Die Denkmalschutzbehörde hat binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags zu prüfen, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Denkmalschutzbehörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(3) Sind die Antragsunterlagen vollständig, holt die Denkmalschutzbehörde eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde ein. Gibt die Denkmalfachbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens keine Stellungnahme ab, gilt das Benehmen als hergestellt. Will die Denkmalschutzbehörde von einer Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen, kann die Denkmalfachbehörde innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass der Vorgang der obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird. Die oberste Denkmalschutzbehörde soll innerhalb eines Monats den Vorgang entscheiden.

(4) Liegen für bestimmte erlaubnispflichtige Maßnahmen denkmalpflegerische Sammelgutachten der Denkmalfachbehörde vor, so entfällt die Beteiligung der Denkmalfachbehörde. Die Denkmalschutzbehörde soll innerhalb eines Monats über den Antrag entscheiden.

(5) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 ist schriftlich bei der Denkmalfachbehörde einzureichen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend. Die Denkmalfachbehörde soll innerhalb eines Monats über den Antrag entscheiden.

(6) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt vier Jahre nach ihrer Erteilung. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

§ 20

Bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben

(1) Die bauordnungsrechtliche Genehmigung schließt die Er-

laubnis nach § 9 ein. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet im Benehmen mit der Denkmalschutzbehörde. § 19 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt. Im bauaufsichtlichen Verfahren beteiligt die Bauaufsichtsbehörde die Denkmalschutzbehörde, wenn in der Denkmalliste eingetragene Denkmale oder in Bauleitpläne übernommene Denkmale betroffen sind; dies gilt entsprechend für Entscheidungen, die die nähere Umgebung eines Denkmals betreffen.

(2) Für die Überwachung der Bauausführung nach den unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Teilen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig.

§ 21

Denkmale, die der Religionsausübung dienen

Bei Entscheidungen über Denkmale, die der Religionsausübung dienen, haben die Denkmalschutzbehörde und die Denkmalfachbehörde die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften festgestellten Belange der Religionsausübung zu beachten. In Streitfällen entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde oder der zuständigen Stelle der betroffenen Religionsgemeinschaft.

§ 22

Gebühren und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

(1) Für die Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde sind Auszüge aus Büchern, Schriftstücken und Flurkarten des Liegenschaftskatasters, auch in elektronisch gespeicherter Form, frei von Gebühren und Auslagen.

(2) Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden von der Denkmalschutzbehörde ausgestellt.

Abschnitt 5

Enteignung und Entschädigung, Ausgleich

§ 23

Enteignung

(1) Die Enteignung ist gegen Entschädigung zulässig, wenn auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann, dass

1. ein Denkmal in seiner Substanz, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann,
2. ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder
3. in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

(2) Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes oder einer

anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn der Enteignungszweck zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person des Privatrechts gehört und seine Erfüllung im Einzelfall gesichert erscheint.

(3) Für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ist das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg anzuwenden.

§ 24 Ausgleich

(1) Soweit Verwaltungsakte oder sonstige Maßnahmen nach diesem Gesetz zu einer unzumutbaren Belastung (§ 7 Abs. 4) führen würden, ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht anderweitig ausgeglichen werden kann. Über den Ausgleich ist im Einvernehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde zugleich mit der belastenden Maßnahme zumindest dem Grunde nach zu entscheiden. Für die Bemessung des Ausgleichs ist das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.

§ 25 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Entschädigung nach § 23 oder Ausgleich nach § 24 kann verlangen, wer in seinem Recht durch Enteignung oder Eigentumsbeschränkung beeinträchtigt wird und dadurch einen Vermögensnachteil erleidet.

(2) Zur Leistung der Entschädigung nach § 23 oder des Ausgleichs nach § 24 ist das Land verpflichtet. Erfolgt eine Enteignung aufgrund eines Enteignungsverfahrens zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft ist, oder zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts, so hat diese die Entschädigung zu tragen.

Abschnitt 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer zur Erhaltung des Denkmals getroffenen vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder die Durchführung von Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 und 4 nicht duldet,
2. Maßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,

3. eine nach § 11 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
4. eine Fundstelle nach § 11 Abs. 3 nicht unverändert hält oder
5. eine nach § 14 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht erteilt oder das Betreten eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Wohnung nach § 14 Abs. 2 nicht duldet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen entgegen diesem Gesetz die Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals erteilt.

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(5) Bewegliche Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 oder nach einer Verordnung nach § 27 Abs. 1 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(6) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in fünf Jahren.

(7) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 27 Verordnungsermächtigung für die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg

(1) Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die in ihrem Vermögen befindlichen baulichen und gärtnerischen Anlagen eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg vollstreckt die Geldbuße nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg. Die Stiftung kann mit der Landeshauptstadt Potsdam oder den Landkreisen durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung regeln, dass Vollstreckungsaufgaben durch diese wahrgenommen werden.

(2) Zuständig für den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung ist der Generaldirektor.

(3) Die ordnungsbehördliche Verordnung ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Abschnitt 7 Überleitungsbestimmungen

§ 28 Überleitungsbestimmungen

(1) Soweit die nach § 9 der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes geführten Verzeichnisse der Denkmale nach der Verordnung über das Verzeichnis der Denkmale vom 30. April 1992 (GVBl. II S. 179) bekannt gemacht sind oder nach § 34 Abs. 1 der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes als für die Führung des Verzeichnisses der Denkmale übernommen gelten, werden sie Bestandteil der Denkmalliste nach § 3.

(2) Denkmale mit Gebietscharakter nach dem Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 458), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191), die in das Verzeichnis der Denkmale eingetragen waren, gelten als nach § 3 in die Denkmalliste eingetragen. Die Eintragungen sind innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes um die nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Angaben zu ergänzen.

(3) Die Denkmalliste nach § 3 Abs. 3 Satz 2 ist spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Amtsblatt für Brandenburg erstmalig bekannt zu machen.

Artikel 2 Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 195), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 Besoldungsordnung B Besoldungsgruppe B 2 werden die Wörter „Direktor des Brandenburgischen Amtes für Denkmalpflege und Landeskonservator“ durch die Wörter „Direktor des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums und Landeskonservator“ ersetzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten

1. das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz vom 22. Juli 1991 (GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124, 140),
2. die Verordnung über das Verzeichnis der Denkmale vom 30. April 1992 (GVBl. II S. 179) und

3. die Verordnung über die Aufgaben und Befugnisse des Beirats und der Beauftragten der Denkmalschutzbehörden vom 11. Mai 1992 (GVBl. II S. 194)

außer Kraft.

Potsdam, den 24. Mai 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz zu dem Vertrag vom 12. November 2003 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg

Vom 24. Mai 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in Potsdam am 12. November 2003 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 25 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 24. Mai 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

VERTRAG
zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem
Land Brandenburg

DER HEILIGE STUHL,
vertreten durch
den Apostolischen Nuntius
in Deutschland,
Dr. Giovanni Lajolo,
Titularerzbischof von Cesariana,

und

DAS LAND BRANDENBURG,
vertreten durch
den Ministerpräsidenten,
Herrn Matthias Platzeck,

ACCORDO
fra la Santa Sede
e
il Land Brandeburgo

LA SANTA SEDE,
rappresentata dal
Nunzio Apostolico in
Germania,
Mons. Dott. Giovanni Lajolo,
Arcivescovo titolare di Cesariana,

e

IL LAND BRANDEBURGO,
rappresentato dal
Ministro-Presidente,
Signor Matthias Platzeck,

einig in dem Wunsch, die Beziehungen zwischen dem Land Brandenburg und der Katholischen Kirche in freundschaftlichem Geist zu festigen, fortzubilden und zu fördern,

in Achtung der vom Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und von der Verfassung des Landes Brandenburg gewährleisteten Stellung der Katholischen Kirche im freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat,

in Respekt vor der Glaubensfreiheit des einzelnen und vor der Religionsfreiheit,

in Anerkennung der Bedeutung, die christlicher Glaube, kirchliches Leben und karitativer Dienst für Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn der Bürger haben,

in der Überzeugung, dass das Verhältnis zwischen Staat und Kirche von Eigenständigkeit und Zusammenarbeit geprägt ist, und mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen dem Land und der Katholischen Kirche gemeinsam zu gestalten,

unter Berücksichtigung des in Geltung stehenden Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, soweit es das Land Brandenburg bindet, und in Würdigung des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929

schließen folgenden Vertrag, durch den die Rechtslage der Katholischen Kirche in Brandenburg dauerhaft geregelt wird:

Artikel 1
Glaubensfreiheit und Eigenständigkeit

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den katholischen Glauben zu bekennen und auszuüben, gesetzlichen Schutz.

(2) Die Katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

concordi nel desiderio di consolidare, sviluppare e promuovere in spirito di amicizia le relazioni tra il Land Brandeburgo e la Chiesa cattolica,

in considerazione della condizione giuridica della Chiesa cattolica nello stato di diritto liberale e democratico, garantita dalla Legge Fondamentale per la Repubblica Federale di Germania e dalla Costituzione del Land Brandeburgo,

nel rispetto della libertà di fede del singolo e della libertà religiosa,

nel riconoscimento del significato che la fede cristiana, la vita ecclesiale e il servizio caritativo hanno per la solidarietà umana e per il senso di responsabilità dei cittadini per il bene comune,

nella persuasione che il rapporto fra Stato e Chiesa è contrassegnato da autonomia e collaborazione, e con lo scopo di configurare in modo congiunto la collaborazione tra il Land e la Chiesa cattolica,

considerando il vigente Concordato fra la Santa Sede ed il Reich Germanico del 20 luglio 1933, per quanto esso vincola il Land Brandeburgo, e tenendo presente la Solenne Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929,

concludono il seguente Accordo, per mezzo del quale viene regolata in modo stabile la situazione giuridica della Chiesa cattolica nel Brandeburgo:

Articolo 1
Libertà di fede e autonomia

(1) Il Land dà protezione legale alla libertà di professare e praticare la fede cattolica.

(2) La Chiesa cattolica regola e amministra i propri affari autonomamente nell'ambito delle leggi generali vigenti.

Artikel 2
Sonn- und Feiertagsschutz

Der Schutz der Sonntage und der gesetzlich anerkannten kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

(Schlussprotokoll)

Artikel 3
Ämterbesetzung

Die Katholische Kirche verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Landes oder der bürgerlichen Gemeinde.

(Schlussprotokoll)

Artikel 4
Katholischer Religionsunterricht

(1) Das Land gewährt der Katholischen Kirche das Recht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der öffentlich getragenen Schulen regelmäßig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, der mit ihren Grundsätzen in Übereinstimmung steht. Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden.

(2) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (missio canonica) durch den zuständigen (Erz-)bischof voraus. Die Bevollmächtigung kann befristet erteilt werden. Der (Erz-)bischof kann die kirchliche Bevollmächtigung entziehen. Die Bevollmächtigung wird nur Personen mit einer hinreichenden Ausbildung erteilt.

(3) Es ist Sache der Katholischen Kirche, Rahmenlehrpläne zu erlassen, Lehrmittel auszuwählen und Lernmittel zuzulassen, die denen des staatlichen Unterrichts gleichwertig sind.

(Schlussprotokoll)

Artikel 5
Katholisches Bildungswesen

(1) Die Katholische Kirche, ihre Ordensgemeinschaften und Einrichtungen haben das Recht, Hochschulen, Schulen in eigener Trägerschaft auf konfessioneller Grundlage sowie andere Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten zu errichten und zu betreiben.

(2) Das Land betrachtet diese Bildungseinrichtungen als Bestandteil des pluralistischen Bildungssystem.

(3) Die Genehmigung und Anerkennung solcher Bildungseinrichtungen sowie die Förderung aus öffentlichen Mitteln bestimmen sich nach Landesrecht.

(4) Sofern Bildungsgänge, für die Abschlüsse vergeben oder staatliche Anerkennungen ausgesprochen werden, solchen im staatlichen Bereich gleichwertig sind, wird die Gleichstellung im Rahmen des Landesrechts sichergestellt.

Articolo 2
Protezione della domenica e del giorno festivo

La protezione delle domeniche e delle festività ecclesiastiche riconosciute dalla legge civile è garantita.

(Protocollo Finale)

Articolo 3
Provvista di uffici

La Chiesa cattolica conferisce i propri uffici senza il concorso del Land o del Comune.

(Protocollo Finale)

Articolo 4
Insegnamento della religione cattolica

(1) Il Land accorda alla Chiesa cattolica il diritto di impartire regolarmente alle alunne e agli alunni in tutti i tipi e gradi di scuole, nei locali delle scuole in gestione pubblica, l'insegnamento della religione cattolica che sta in conformità con i principi della Chiesa medesima. L'insegnamento della religione dovrà essere integrato nel regolare orario d'insegnamento.

(2) L'insegnamento della religione cattolica presuppone un'autorizzazione ecclesiastica (missio canonica) da parte dell'(arci)vescovo competente. L'autorizzazione può essere accordata temporaneamente. L'(arci)vescovo può revocare l'autorizzazione ecclesiastica. L'autorizzazione è accordata soltanto a persone con una formazione sufficiente.

(3) Spetta alla Chiesa cattolica emanare i programmi-quadro, scegliere gli strumenti didattici e approvare il materiale scolastico, i quali sono equivalenti a quelli dell'insegnamento statale.

(Protocollo Finale)

Articolo 5
Educazione cattolica

(1) La Chiesa cattolica, le sue comunità religiose e le sue istituzioni hanno il diritto di erigere e di dirigere scuole di grado universitario, scuole in gestione propria su base confessionale così come altri centri di formazione, di aggiornamento e di perfezionamento.

(2) Il Land considera questi istituti di istruzione come parte costitutiva del sistema pluralistico di istruzione.

(3) L'autorizzazione e il riconoscimento di tali istituti di istruzione come anche la loro promozione con fondi pubblici si determinano secondo la legislazione del Land.

(4) Nella misura in cui i curricula di istruzione, per i quali vengono conferiti attestati finali o vengono rilasciati riconoscimenti da parte dello Stato, sono equivalenti a quelli nell'ambito statale, è assicurata l'equiparazione nel quadro della legislazione del Land.

Artikel 6
Theologische Ausbildung
an Hochschulen des Landes

Beabsichtigt das Land, einen Ausbildungsgang in katholischer Theologie und Religionspädagogik oder andere Studiengänge in der katholischen Theologie an einer Hochschule des Landes einzurichten, so wird eine gesonderte Vereinbarung mit der Katholischen Kirche getroffen.

Artikel 7
Sozialwesen

Die Katholische Kirche und ihre karitativen Einrichtungen haben das Recht, im Sozialbereich zu wirken und eigene Einrichtungen zu unterhalten. Die Träger der Einrichtungen, die dem Gemeinwohl dienende Aufgaben erfüllen, werden im Rahmen rechtlicher Regelungen bei der Vergabe von Fördermitteln in gleicher Weise berücksichtigt wie andere Träger, die vergleichbare Leistungen erbringen.

Artikel 8
Seelsorge in besonderen Einrichtungen

(1) In Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen des Landes sowie bei der Polizei sind seelsorgerliche Besuche und kirchliche Handlungen nach Maßgabe der bestehenden Bedürfnisse zu ermöglichen. Der Träger stellt geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Bei Einrichtungen anderer öffentlicher Träger wird das Land darauf hinwirken, dass in diesen seelsorgerliche Besuche und kirchliche Handlungen entsprechend Absatz 1 möglich sind.

(3) Näheres wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt. Bereits geschlossene Vereinbarungen über die Sonderseelsorge bleiben unberührt.

(Schlussprotokoll)

Artikel 9
Zeugnisverweigerungsrecht

Geistliche, ihre Gehilfen und Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, das ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.

Artikel 10
Rundfunkanstalten

(1) Das Land wird darauf hinwirken, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Katholischen Kirche angemessene Sendezeiten für Zwecke der Verkündigung und der Seelsorge

Articolo 6
Formazione teologica nelle
università del Land

Qualora il Land si proponga di istituire presso un'università del Land un curriculum di formazione in Teologia cattolica e in Pedagogia della religione oppure altri curricula degli studi di teologia cattolica, viene stipulata un'intesa a parte con la Chiesa cattolica.

Articolo 7
Settore sociale

La Chiesa cattolica e le sue istituzioni caritative hanno il diritto di operare e di mantenere proprie istituzioni nell'ambito sociale. I gestori delle istituzioni, che adempiono compiti di servizio per il bene comune, sono presi in considerazione nell'assegnazione delle sovvenzioni, nel quadro delle regolamentazioni giuridiche, allo stesso modo di altri gestori che forniscono prestazioni assimilabili.

Articolo 8
Cura d'anime in istituzioni speciali

(1) Negli ospedali, negli istituti di prevenzione e pena, nelle case di assistenza ed in istituzioni simili così come presso la polizia, si devono rendere possibili visite per la cura d'anime e attività ecclesiastiche nella misura dei bisogni esistenti. Il gestore mette a disposizione gratuitamente locali adatti.

(2) Presso istituzioni di altri gestori pubblici il Land si adopereerà affinché nelle medesime siano possibili visite per la cura d'anime e attività ecclesiastiche conformemente al comma 1.

(3) I particolari vengono regolati mediante un'intesa a parte. Intese sulla pastorale speciale, che sono già stipulate, rimangono intatte.

(Protocollo Finale)

Articolo 9
Diritto di diniego di testimonianza

Gli ecclesiastici, i loro assistenti e le persone che in preparazione alla professione partecipano all'attività professionale, hanno la facoltà, anche in procedimenti che sono soggetti alla legislazione del Land, di rifiutare la testimonianza su quello che è stato confidato o è in altro modo diventato noto ad essi nella loro qualità di incaricati pastorali.

Articolo 10
Enti radiotelevisivi

(1) Il Land si adopereerà affinché gli enti radiotelevisivi di diritto pubblico metta-no a disposizione della Chiesa cattolica congrui tempi di trasmissione per scopi dell'evangelizzazione e

ge sowie für sonstige religiöse Sendungen auch zu Fragen der öffentlichen Verantwortung der Katholischen Kirche zur Verfügung stellen. Es wird darauf hinwirken, dass in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung geachtet werden. Im Aufsichtsgremium soll die Katholische Kirche angemessen vertreten sein.

(2) Das Recht der Katholischen Kirche, privaten Rundfunk nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltern des privaten Rechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 11 Körperschaftsrechte

(1) Die (Erz-)Bistümer, die (Erz-) Bischöflichen Stühle, die (Metro-politan-)Kathedralkapitel, die Kirchengemeinden sowie die aus Kirchengemeinden gebildeten Gesamtverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

(Schlussprotokoll)

(2) Die (Erz-)Bistümer werden Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts der Landesregierung sowie den räumlich betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften anzeigen. Die Beschlüsse werden im Amtsblatt des jeweiligen (Erz-)Bistums veröffentlicht.

(3) Die Errichtung, Umwandlung und Auflösung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts bleiben unberührt.

Artikel 12 Eigentumsrechte

(1) Den (Erz-)Bistümern, den (Erz-) Bischöflichen Stühlen, den (Metropolitan-) Kathedralkapiteln, den Kirchengemeinden und den Gesamtverbänden sowie den kirchlichen Einrichtungen gleich welcher Rechtsform werden ihr Eigentum und andere Rechte an dem Vermögen gewährleistet.

(Schlussprotokoll)

(2) Die Landesbehörden werden bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften im Rahmen des gesetzlichen Ermessens auf die kirchlichen Belange Rücksicht nehmen. Beabsichtigten kirchliche Körperschaften oder andere kirchliche Einrichtungen in Fällen der Enteignung oder der Veräußerung kirchlicher Grundstücke gleichwertige Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihnen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Unterstützung gewähren.

(3) Soweit die Katholische Kirche von früheren vermögensrechtlichen Eingriffen betroffen ist, richten sich ihre Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

della cura d'anime così come per altri programmi religiosi anche su questioni della responsabilità pubblica della Chiesa cattolica. Si porrà sempre attenzione a che nei programmi degli enti televisivi di diritto pubblico le convinzioni morali e religiose della popolazione siano rispettate. Nell'organo di controllo la Chiesa cattolica dovrà essere rappresentata adeguatamente.

(2) Rimane intatto il diritto della Chiesa cattolica di organizzare enti radio-televisivi privati a norma delle prescrizioni del diritto del Land o di partecipare a emittenti radiotelevisive di diritto privato.

Articolo 11 Diritti degli enti giuridici

(1) Le (arci)diocesi, le sedi (arci) episcopali, i capitoli metropolitano o cattedrale, le parrocchie e simili comunità ecclesastiche, come anche i raggruppamenti formati da parrocchie e simili comunità ecclesastiche, sono enti di diritto pubblico. Il loro servizio è servizio pubblico di natura propria.

(Protocollo Finale)

(2) Le (arci)diocesi notificheranno al Governo del Land nonché agli enti territoriali comunali, interessati sotto l'aspetto territoriale, le decisioni riguardanti l'erezione e la modifica degli enti ecclesiastici di diritto pubblico. Le decisioni vengono pubblicate nella gazzetta ufficiale della rispettiva (arci)diocesi.

(3) L'erezione, la trasformazione e lo scioglimento di istituti e fondazioni ecclesiastici di diritto pubblico con personalità giuridica propria necessitano dell'autorizzazione da parte del Governo del Land. Restano intatte le disposizioni di legge riguardanti le fondazioni di diritto civile con capacità giuridica.

Articolo 12 Diritti di proprietà

(1) Alle (arci)diocesi, alle sedi (arci)episcopali, ai capitoli metropolitano o cattedrale, alle parrocchie e simili comunità ecclesiastiche e ai raggruppamenti di esse come anche alle istituzioni ecclesiastiche di qualsiasi forma giuridica sono garantiti la loro proprietà ed altri diritti relativi al patrimonio.

(Protocollo Finale)

(2) Nell'applicare prescrizioni relative al diritto di esproprio, le autorità del Land avranno riguardo agli interessi ecclesiastici nel quadro della valutazione discrezionale a termine di legge. Qualora nei casi di esproprio o di alienazione di terreni ecclesiastici gli enti giuridici ecclesiastici o altre istituzioni ecclesiastiche si propongano di acquisire terreni sostitutivi di uguale valore, le autorità del Land daranno ad essi sostegno nel quadro delle vigenti disposizioni di legge.

(3) Nei casi in cui la Chiesa cattolica sia colpita da precedenti interventi giuridico-patrimoniali, le sue rivendicazioni si regolano secondo le disposizioni di legge.

(4) Die kirchlichen Bestimmungen betreffend die Verwaltung des Kirchenvermögens werden im Land Brandenburg amtlich verkündet.

Artikel 13 Friedhöfe

(1) Die katholischen Friedhöfe genießen den gleichen staatlichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe.

(2) Die katholischen Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen oder bestehende zu erweitern.

(3) Die Katholische Kirche hat das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Gottesdienste zu halten.

(4) Die Träger kirchlicher Friedhöfe können in Anlehnung an die für die Gemeinden geltenden Grundsätze Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen.

(5) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn dort kein kommunaler Friedhof vorhanden ist. Dabei sind die kirchlichen Vorschriften zu beachten.

Artikel 14 Denkmalschutz

(1) Die Katholische Kirche und das Land Brandenburg wirken bei Schutz, Pflege und Erhaltung der kirchlichen Kulturdenkmale zusammen.

(2) Die Katholische Kirche verpflichtet sich, im Rahmen des ihr Zumutbaren ihre Kulturdenkmale nebst den dazugehörigen Grundstücken sowie deren Kunst- und Kulturgegenstände zu erhalten, zu pflegen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

(3) Bei Entscheidungen über kirchliche Denkmale, die dem Gottesdienst oder sonstigen kirchlichen Handlungen zu dienen bestimmt sind, haben die Denkmalschutz- und Denkmalfachbehörden die von der zuständigen Kirchenleitung festgestellten Belange der Religionsausübung zu beachten. In Streitfällen entscheidet der für Denkmalschutz zuständige Minister im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle.

(4) Das Land trägt zur Erhaltung und Pflege der Denkmale nach Maßgabe der Gesetze und der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei. Das Land wird sich dafür einsetzen, dass die Katholische Kirche auch von solchen Einrichtungen Hilfen erhält, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

(5) Bewegliche Bodendenkmale von gottesdienstlicher oder sonstiger kultischer Bedeutung, die auf kirchlichem Grund entdeckt werden und herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden,

(4) Le disposizioni ecclesiastiche concernenti l'amministrazione del patrimonio della Chiesa sono rese note d'ufficio nel Land Brandeburgo.

Articolo 13 Cimiteri

(1) I cimiteri cattolici godono della stessa protezione statale dei cimiteri comunali.

(2) Le parrocchie e simili comunità ecclesiastiche cattoliche hanno il diritto di istituire nuovi cimiteri o di ampliare quelli esistenti, nel quadro delle leggi.

(3) La Chiesa cattolica ha il diritto di celebrare il culto divino nei cimiteri pubblici.

(4) I gestori dei cimiteri ecclesiastici possono emanare regolamenti per l'uso e per le tariffe, facendosi guidare dai principi vigenti per i comuni.

(5) Nei cimiteri ecclesiastici si deve consentire la sepoltura di tutti i deceduti nel comune, se non v'è a disposizione un cimitero comunale. In ciò si devono osservare le prescrizioni ecclesiastiche.

Articolo 14 Salvaguardia dei monumenti

(1) La Chiesa cattolica e il Land Brandeburgo cooperano nella salva-guardia, nella cura e nella conservazione dei monumenti ecclesiastici di rilevanza culturale.

(2) La Chiesa cattolica si impegna, nei limiti di quanto si può ragionevolmente attendere, a conservare, curare e rendere accessibili al pubblico i propri monumenti di rilevanza culturale con le relative appartenenze fondiari, come pure i loro oggetti artistici e culturali.

(3) Nel caso di decisioni su monumenti ecclesiastici che sono destinati a servire per la liturgia o per altre funzioni ecclesiastiche, le autorità preposte alla salvaguardia e alla sovrintendenza dei monumenti devono rispettare le esigenze della pratica della religione, dichiarate dal competente organo direttivo della Chiesa. Nei casi controversi decide il Ministro competente per la salvaguardia dei monumenti di concerto con l'ufficio ecclesiastico competente.

(4) Il Land contribuisce alla conservazione e alla cura dei monumenti a norma delle leggi e nella misura dei fondi che stanno a sua disposizione. Il Land si adopererà per far sì che la Chiesa cattolica riceva aiuti anche da quelle istituzioni che a livello nazionale e internazionale operano per la cura del patrimonio culturale e monumentale.

(5) Reperti monumentali mobili, di importanza per la liturgia o per altro scopo culturale, che vengono scoperti su un terreno ecclesiastico e sono stati abbandonati o sono stati così a lungo nascosti che non si riesce più a rintracciare il proprietario, sono

sofern sie in das Eigentum des Landes übergehen, der Kirche unentgeltlich als Leihgabe überlassen. Einzelheiten werden jeweils durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

Artikel 15 **Leistungen des Landes**

(1) Das Land zahlt der Katholischen Kirche anstelle früher geleisteter Zahlungen für Zwecke des Kirchenregiments, der Pfarrbesoldung und -versorgung sowie anstelle anderer, früher auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhender Zahlungen einen Gesamtzuschuss. Die Gesamtleistung beträgt jährlich 1.000.000 EUR und wird jeweils monatlich im Voraus in Höhe eines Zwölftels des Gesamtbetrages gezahlt, erstmals für das Jahr 2004. Nach fünf Jahren werden die Vertragsparteien eine Erhöhung des Betrages nach Satz 2 prüfen.

(Schlussprotokoll)

(2) Das Land unterstützt die Unterhaltung der Bausubstanz kirchlicher Gebäude durch Bereitstellung eines Betrages von jährlich 100.000 EUR. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch das für die Angelegenheiten der Kirchen zuständige Ministerium. Nach fünf Jahren werden die Vertragsparteien diesen Betrag überprüfen.

Artikel 16 **Katholische Kirchengemeinde Neuzelle**

(1) Das Land zahlt der Katholischen Kirche für Zwecke der Katholischen Kirchengemeinde Neuzelle einen Betrag von jährlich 50.000 EUR.

(2) Die Pflicht des Landes zur baulichen Unterhaltung der ehemaligen Stiftskirche in Neuzelle und das Recht der Katholischen Kirchengemeinde Neuzelle, diese uneingeschränkt als Pfarrkirche gemäß dem Kanonischen Recht zinsfrei zu nutzen, werden gewährleistet. Hierdurch wird eine Nutzung der Stiftskirche durch die Stiftung Stift Neuzelle nicht ausgeschlossen, soweit der sakrale Charakter des Hauses gewahrt bleibt. Die Kirchenbaulastverpflichtung wird durch die Stiftung Stift Neuzelle, im Falle von deren Auflösung durch ihren Rechtsnachfolger wahrgenommen.

(Schlussprotokoll)

(3) Weitere Ansprüche der Katholischen Kirchengemeinde Neuzelle gegen das Land, gegen die Stiftung Stift Neuzelle oder deren Rechtsnachfolger bestehen nicht.

Artikel 17 **Kirchensteuerrecht**

(1) Die (Erz-)Bistümer, die Kirchengemeinden und die Gesamtverbände sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen aufgrund von Steuerordnungen Kirchensteuer, einschließlich Kirchgeld, zu erheben. Die Kirchensteuer

lasciati in prestito alla Chiesa gratuitamente, qualora passino nella proprietà del Land. I particolari sono regolati di volta in volta mediante intesa separata.

Articolo 15 **Prestazioni finanziarie del Land**

(1) Il Land versa alla Chiesa cattolica un contributo globale in luogo di pagamenti, effettuati in passato per fini di governo ecclesiastico e di retribuzione e previdenza dei parroci, come pure in luogo di altri pagamenti, fondati in passato su legge, accordo o speciali titoli legali. La prestazione finanziaria globale ammonta annualmente a 1.000.000,00 di euro e viene corrisposta di volta in volta in rate mensili anticipate, pari alla dodicesima parte dell'importo globale, la prima volta per l'anno 2004. Dopo cinque anni le Parti contraenti riconsidereranno un aumento di detto importo di cui al periodo 2.

(Protocollo Finale)

(2) Il Land sovvenziona il mantenimento della struttura architettonica degli edifici ecclesiastici mediante lo stanziamento di una somma di 100.000,00 euro all'anno. L'assegnazione dei fondi avviene attraverso il Ministero competente per gli affari delle Chiese. Dopo cinque anni le Parti contraenti riconsidereranno detto importo.

Articolo 16 **Parrocchia cattolica di Neuzelle**

(1) Il Land versa alla Chiesa cattolica una somma di 50.000,00 euro all'anno per le finalità della parrocchia cattolica di Neuzelle.

(2) Il dovere del Land relativo al mantenimento architettonico dell'antica chiesa collegiata a Neuzelle e il diritto della parrocchia cattolica di Neuzelle di farne un uso illimitato ed esente da tributo come chiesa parrocchiale a norma del diritto canonico, sono garantiti. Con ciò non è escluso un uso della chiesa collegiata da parte della Fondazione Abbazia di Neuzelle, nella misura in cui rimane salvaguardato il carattere sacro dell'edificio. L'obbligo di mantenimento degli edifici della Chiesa è adempiuto tramite la Fondazione Abbazia di Neuzelle e, nel caso del suo scioglimento, tramite il suo successore legale.

(Protocollo Finale)

(3) Non sussistono ulteriori diritti della parrocchia cattolica di Neuzelle nei riguardi del Land, della Fondazione Abbazia di Neuzelle o del suo successore legale.

Articolo 17 **Diritto di imposta ecclesiastica**

(1) Le (arci)diocesi, le parrocchie e simili comunità ecclesiastiche e i raggruppamenti di esse hanno il diritto di percepire l'imposta ecclesiastica, incluso il contributo alla Chiesa (Kirchgeld), a norma delle disposizioni previste dalla legislazione del

erordnung und ihre Änderungen und Ergänzungen sowie die Kirchensteuerbeschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(Schlussprotokoll)

(2) Die (Erz-)Bistümer werden sich bei der Gestaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und zur Vermögenssteuer über einen einheitlichen Zuschlag und bei der Erhebung eines Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe über eine einheitliche Bemessung verständigen.

(3) Die Kirchensteuerbeschlüsse gelten als anerkannt, wenn sie den Bedingungen entsprechen, die mit den (Erz-)Bistümern vereinbart werden. Soweit die Kirchensteuer als einheitlicher Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und zur Vermögenssteuer oder als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben wird, werden die (Erz-) Bistümer ihre Kirchensteuerbeschlüsse dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg anzeigen.

(Schlussprotokoll)

Artikel 18 **Kirchensteuerverwaltung**

(1) Das Land übernimmt auf Antrag der (Erz-)Bistümer die Verwaltung der Kirchensteuer, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und zur Vermögenssteuer besteht, sowie des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe, sofern sich die Kirchen auf eine einheitliche Bemessung und auf einheitliche Vomhundertsätze als Zuschlag zur Maßstabsteuer einigen. Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn in Brandenburgischen Betriebsstätten erhoben wird, sind die Arbeitgeber zu verpflichten, auch die Kirchensteuer nach dem genehmigten Steuersatz einzubehalten und abzuführen. Das Land erhält als Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuer einen Vomhundertsatz des durch die Finanzkassen vereinnahmten Aufkommens, der zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren ist. Die Finanzämter erteilen gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung und unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen den von den (Erz-)Bistümern genannten Stellen in allen kirchensteuerrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen die erforderlichen Auskünfte.

(2) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen, so obliegt auch die Vollstreckung der Kirchensteuer den Finanzämtern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(Schlussprotokoll)

Land, sulla base dei re-golamenti delle imposte. Il regolamento delle imposte ecclesiastiche e le sue mo-difiche e integrazioni, come an-che le deliberazioni sulle imposte ecclesias-tiche, ne-cessitano del riconoscimento da parte dello Stato.

(Protocollo Finale)

(2) Le (arci)diocesi concorderanno un'addizionale unitaria nella configura-zione dell'imposta ecclesiastica come addizionale dell'imposta sul reddito (imposta sul salario) e dell'imposta sul patrimonio, e concorderanno un calcolo unitario nella riscossione del contributo alla Chiesa (Kirchgeld) in caso di matrimonio in cui un coniuge appartiene ad un'altra confessione.

(3) Le deliberazioni sulle imposte ecclesiastiche si considerano ricono-sciute se corrispondono alle condizioni che sono concordate con le (arci)diocesi. Se l'imposta ecclesiastica viene riscossa come addizionale unitaria dell'imposta sul reddito (imposta sul salario) e dell'imposta sul patrimonio o come contributo alla Chiesa (Kirchgeld) in caso di matrimonio in cui un coniuge appartiene ad un'altra confessione, le (arci)diocesi notificheranno le loro deliberazioni sulle imposte ecclesiastiche al Ministero delle Finanze del Land Brandeburgo.

(Protocollo Finale)

Articolo 18 **Amministrazione delle imposte ecclesiastiche**

(1) Su istanza delle (arci) diocesi, il Land assume l'amministrazione dell'imposta ecclesiastica, che consiste in addizionali dell'imposta sul reddito (imposta sul sa-lario) e dell'imposta sul patrimonio, nonché del contributo alla Chiesa (Kirchgeld) in caso di matrimonio in cui un coniuge appartiene ad un'altra confessione, a condizione che le Chiese concordino un calcolo unitario e aliquote percentuali unitarie come addizionale dell'imposta secondo la capacità contributiva. Se l'imposta sul reddito viene riscossa nei luoghi di lavoro nel Brandeburgo mediante ritenuta fiscale sul salario lavorativo, si farà obbligo ai datori di lavoro di trattenere e di versare anche l'imposta ecclesiastica secondo l'aliquota tributaria autorizzata. Come indennizzo per l'amministrazione dell'imposta ecclesiastica il Land riceve una percentuale del gettito riscosso dalle casse fiscali, che deve essere fissata tra le Parti contraenti. Gli uffici fiscali, secondo le prescrizioni dell'ordinamento tributario e nell'osservanza delle disposizioni per la tutela della riservatezza dei dati, comunicano agli uffici indicati dalle (arci)diocesi le necessarie informazioni in tutte le questioni relative al diritto di imposta ecclesiastica, nei limiti della documentazione disponibile.

(2) Se l'amministrazione dell'imposta ecclesiastica è trasferita agli uffici fiscali, allora anche l'esazione dell'im-posta ecclesiastica spetta agli uffici fiscali a norma delle disposizioni di legge.

(Protocollo Finale)

Artikel 19
Sammlungswesen

Die Katholische Kirche und ihre Einrichtungen sind berechtigt, Spenden und andere freiwillige Leistungen für ihre Zwecke zu erbitten. Sie können mit staatlicher Genehmigung Haus- und Straßensammlungen durchführen.

(Schlussprotokoll)

Artikel 20
Gebührenbefreiung

Die Katholische Kirche, die (Erz-)Bistümer, die (Erz-)Bischöflichen Stühle, die (Metropolitan-)Kathedralkapitel, die Kirchengemeinden und die aus Kirchengemeinden gebildeten Gesamtverbände sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind von der Zahlung der auf Landesrecht beruhenden Verwaltungsgebühren befreit, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient.

(Schlussprotokoll)

Artikel 21
Meldewesen

(1) Zwecks Ordnung und Pflege des kirchlichen Meldewesens wird die zuständige Meldebehörde der Katholischen Kirche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermitteln.

(2) Die kirchlichen Meldestellen übermitteln den Meldebehörden die Daten, die nach staatlichem Recht die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche begründen oder beenden.

(3) Die Katholische Kirche gewährleistet im kirchlichen Bereich den Datenschutz.

(4) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 22
Zusammenwirken

(1) Das Land und die (Erz-)Bistümer werden zur Pflege ihrer Beziehungen einen ständigen Kontakt unterhalten. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die beiderseitige Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

(2) Bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, die die Belange der Katholischen Kirche unmittelbar berühren können, wird die Landesregierung die Katholische Kirche frühzeitig hören.

(Schlussprotokoll)

Articolo 19
Collette

La Chiesa cattolica e le sue istituzioni hanno il diritto di chiedere offerte e altre prestazioni volontarie per i loro fini. Esse possono farecollette a domicilio e sulle strade con autorizzazione da parte dello Stato.

(Protocollo Finale)

Articolo 20
Esenzione da tasse

La Chiesa cattolica, le (arci)diocesi, le sedi (arci)episcopali, i capitoli metro-politano e cattedrale, le parrocchie e si-mili comunità ecclesiastiche e i raggrup-pamenti formati da queste parrocchie e simili comunità ecclesiastiche, come pure gli altri enti, istituti e fondazioni ecclesiastici di diritto pubblico con personalità giuridica propria, sono esenti dal pagamento delle tasse amministrative, basate sulla legislazione del Land, nella misura in cui l'atto d'ufficio serve direttamente al perseguimento di fini ecclesiastici.

(Protocollo Finale)

Articolo 21
Dati anagrafici

(1) Ai fini della sistemazione e della cura dell'anagrafe ecclesiastica, la competente autorità anagrafica tras-metterà alla Chiesa cattolica i dati del registro della popolazione richiesti per l'espletamento dei suoi compiti.

(2) Gli uffici anagrafici ecclesiastici trasmettono alle autorità anagrafiche i dati che a norma del diritto statale motivano o fanno terminare l'apparte-nenza alla Chiesa cattolica.

(3) La Chiesa cattolica garantisce la tutela della riservatezza dei dati nell'ambito ecclesiastico.

(4) La trasmissione dei dati viene fatta con esenzione da tasse.

Articolo 22
Reciproca collaborazione

(1) Il Land e le (arci)diocesi manterranno un contatto permanente per curare le loro relazioni. Prima della regolamenta-zione di affari che toccano interessidi ambedue le parti, queste si concerteranno e in qualsiasi momento si mette-ranno a disposizione per discutere tali questioni.

(2) Prima che mediante legge od ordinanza normativa siano regolate questioni generali che possono toccare direttamente gli interessi della Chiesa cattolica, il Governo del Land sentirà per tempo la Chiesa cattolica.

(Protocollo Finale)

Artikel 23
Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

Artikel 24
Gleichbehandlungsklausel

Sollte das Land in Verträgen mit anderen Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsparteien gemeinsam prüfen, ob wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Artikel 25
In-Kraft-Treten

(1) Dieser Vertrag einschließlich des Schlussprotokolls, das Bestandteil des Vertrages ist, dessen deutscher und italienischer Text gleichermaßen verbindlich ist, bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Potsdam, den 12. November 2003

Für den Heiligen Stuhl
Der Apostolische Nuntius in Deutschland
Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Matthias Platzeck

Schlussprotokoll
Zu Artikel 2:

Die gesetzlich anerkannten kirchlichen Feiertage werden durch Landesgesetz festgelegt. Neben den Sonntagen und den gesetzlich anerkannten kirchlichen Feiertagen achtet das Land auch die sonstigen katholischen Feiertage. Das Land trifft im Rahmen des geltenden Rechts Regelungen, die es den in Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Schulverhältnissen stehenden Angehörigen der Katholischen Kirche ermöglichen, an den sonstigen katholischen Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen.

Articolo 23
Clausola della composizione amichevole

Le Parti contraenti comporranno in via amichevole le divergenze d'opinione, che sorgessero eventualmente fra di esse circa l'interpretazione o l'applicazione di qualche disposizione del presente Accordo.

Articolo 24
Clausola della parità di trattamento

Qualora il Land in Accordi con altre comunità religiose conceda diritti e prestazioni superiori al presente Accordo, le Parti contraenti esamineranno insieme se a motivo del principio di parità di trattamento siano necessarie modifiche del presente Accordo.

Articolo 25
Entrata in vigore

(1) Il presente Accordo - incluso il Protocollo Finale che forma parte costitutiva dell'Accordo -, i cui testi italiano e tedesco fanno ugualmente fede, necessita di ratifica. Gli strumenti di ratifica dovranno essere scambiati quanto prima.

(2) L'Accordo entra in vigore il giorno successivo allo scambio degli strumenti di ratifica.

Potsdam, il 12. novembre 2003

Für den Heiligen Stuhl
Der Apostolische Nuntius in Deutschland
Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Matthias Platzeck

Protocollo Finale
In relazione all'Articolo 2:

Le festività ecclesiastiche riconosciute dalla legge civile sono determinate mediante legge del Land. Oltre alle domeniche e alle festività ecclesiastiche riconosciute civilmente, il Land rispetta anche le altre festività cattoliche. Nel quadro delle leggi vigenti, il Land adotta regolamentazioni che rendono possibile agli appartenenti alla Chiesa cattolica, che si trovano in situazioni di lavoro, di formazione e di scuola, frequentare la celebrazione liturgica nelle altre festività cattoliche.

Zu Artikel 3:

(1) Das Land besteht nicht auf der Einhaltung der in den Artikeln 9 und 10 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und in Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 genannten Erfordernissen.

(2) Das Land wendet die Artikel 6 und 7 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929, soweit sie sich auf die Mitwirkung des Landes beziehen, nicht an.

(3) Das Land wendet Artikel 16 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 nicht an.

(4) Im Falle der Behinderung oder der Vakanz eines (Erz-)Bischöflichen Stuhls teilt das (Metropolitan-)Kathedralkapitel dem Ministerpräsidenten den Namen desjenigen mit, der die vorübergehende Leitung der (Erz-) Diözese übernommen hat.

(5) Einige Tage vor der Bestellung eines Geistlichen im Erzbistum Berlin, im Bistum Görlitz oder im Bistum Magdeburg zum Ortsordinarius, zum Weihbischof oder zum Generalvikar wird die zuständige kirchliche Stelle dem Ministerpräsidenten von dieser Absicht und von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben.

Zu Artikel 4:

(1) Die Vertragsparteien verständigen sich auf die in Artikel 4 genannten Grundsätze unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsauffassungen über die Frage, welche Stellung dem Religionsunterricht nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in den öffentlich getragenen Schulen zukommt.

(2) Das diesbezügliche Landesgesetz, das mit Einverständnis der Katholischen Kirche verabschiedet wurde, entspricht den in Artikel 4 dargelegten Grundsätzen.

(3) Die Vertragsparteien erklären ihre Bereitschaft, nach einer angemessenen Zeit von höchstens drei Jahren, in der mit der jetzigen Regelung Erfahrungen gesammelt werden, die Situation des katholischen Religionsunterrichts an den öffentlich getragenen Schulen zu überprüfen. Die Regelungen werden erforderlichenfalls entsprechend den Erkenntnissen, die man inzwischen gewonnen hat, unter Berücksichtigung der Umstände im Benehmen mit der Katholischen Kirche weiterentwickelt.

(4) Modifizierungen der jetzigen Regelung werden per Notenwechsel festgelegt.

Zu Artikel 4 Absatz 3:

Die (Erz-)bistümer oder die von Ihnen Beauftragten haben Zutritt zum Religionsunterricht, um sich davon zu überzeugen, dass Inhalt und Gestalt des katholischen Religionsunterrichts den Grundsätzen der Katholischen Kirche entsprechen.

In relazione all'Articolo 3:

(1) Il Land non insiste sull'osservanza dei requisiti enumerati negli articoli 9 e 10 della Solenne Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 e nell'articolo 14, capoverso 2, numero 1, e capoverso 3 del Concordato fra la Santa Sede ed il Reich Germanico del 20 luglio 1933.

(2) Il Land non applica gli articoli 6 e 7 della Solenne Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929, per quanto essi si riferiscono al concorso del Land.

(3) Il Land non applica l'articolo 16 del Concordato fra la Santa Sede ed il Reich Germanico del 20 luglio 1933.

(4) Nel caso di una sede (arci)episcopale impedita o vacante, il capitolo metropolitano o cattedrale comunica al Ministro-Presidente il nome di colui che ha assunto il governo transitorio dell'(arci)diocesi.

(5) Alcuni giorni prima della nomina di un ecclesiastico, nell'arcidiocesi di Berlino, nella diocesi di Görlitz o nella diocesi di Magdeburgo, a Ordinario del luogo, a Vescovo ausiliare o a vicario generale, la competente autorità ecclesiastica darà conoscenza al Ministro-Presidente di tale intenzione e delle notizie personali dell'ecclesiastico medesimo.

In relazione all'Articolo 4:

(1) Le Parti contraenti convengono sui principi indicati nell'Articolo 4, senza pregiudizio delle diverse opinioni giuridiche circa la questione di quale posizione spetti, secondo la Legge Fondamentale per la Repubblica Federale di Germania, all'insegnamento della religione nelle scuole in gestione pubblica.

(2) La relativa legge del Land, che fu varata d'intesa con la Chiesa cattolica, corrisponde ai principi esposti nell'Articolo 4.

(3) Le Parti contraenti dichiarano la propria disponibilità a riesaminare la situazione dell'insegnamento della religione cattolica nelle scuole in gestione pubblica dopo un tempo adeguato di tre anni al massimo, nel quale vengono acquisite esperienze in merito all'attuale regolamentazione. All'occorrenza, in conformità alle conoscenze che nel frattempo si sono conseguite, le regolamentazioni vengono sviluppate ulteriormente di concerto con la Chiesa cattolica, tenendo conto delle circostanze.

(4) Modificazioni dell'attuale regolamentazione vengono stabilite mediante scambio di Note.

In relazione all'Articolo 4, comma 3:

Le (arci)diocesi o le persone da esse incaricate hanno accesso all'insegnamento della religione, per sincerarsi che il contenuto e la forma dell'insegnamento della religione cattolica corrispondono ai principi della Chiesa cattolica.

Zu Artikel 8:

(1) Das Bedürfnis für seelsorgerliche Besuche und kirchliche Handlungen wird vom Bewohner, Patienten oder Insassen gegenüber der jeweiligen Einrichtung bestimmt. Es ist grundsätzlich vom Vorliegen eines Bedürfnisses auszugehen, solange sich Personen mit katholischer Konfessionszugehörigkeit in der Einrichtung befinden und sie nicht eine religiöse Betreuung abgelehnt haben.

(2) Die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Einrichtungen unterrichten ihre Bewohner, Patienten und Insassen über die Möglichkeiten, seelsorgerliche Besuche zu empfangen und an kirchlichen Handlungen teilzunehmen. Dies schließt eine Bekanntgabe des Namens, der Adresse und der Erreichbarkeit des zuständigen Seelsorgers ein.

(3) Bewohner, Patienten und Insassen der genannten Einrichtungen werden darüber hinaus - möglichst im Rahmen der Aufnahme in die Einrichtung - befragt, ob sie mit der Weitergabe der Tatsache ihres Aufenthalts in der Einrichtung an den für sie jeweils zuständigen Seelsorger einverstanden sind. Die Angabe der Konfessionszugehörigkeit im Aufnahmeformular stellt nur dann eine entsprechende Einverständniserklärung dar, wenn auf die beabsichtigte und ermöglichte Weitergabe der Daten an den Seelsorger ausdrücklich hingewiesen wird und der Betroffene nicht widerspricht.

(4) Soweit der Betroffene seinen ausdrücklichen Willen nicht äußern kann und sich auch im Einzelfall der mutmaßliche Wille des Betroffenen nicht deutlich erkennbar aus den näheren Umständen ergibt, sind die nächsten Angehörigen oder andere Bezugspersonen zu befragen.

Zu Artikel 11 Absatz 1:

(1) Die Feststellung, dass kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst ist, folgt aus dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besagt nicht, dass kirchlicher Dienst öffentlicher Dienst im Sinne des staatlichen Dienstrechts ist. Angesichts der Selbständigkeit der Kirche und der gegenüber dem staatlichen öffentlichen Dienst unterschiedlichen Aufgaben des kirchlichen Dienstes finden staatliche dienstrechtliche Regelungen nicht unmittelbar auf den kirchlichen Dienst Anwendung. Sie werden jedoch unter Wahrung der kirchlichen Eigenart in ihren Grundsätzen von der Kirche übernommen, was zusätzlich die Bezeichnung des kirchlichen Dienstes als öffentlicher Dienst eigener Art rechtfertigt.

(2) Die Folgen eines Wechsels aus dem kirchlichen Dienst und umgekehrt richten sich nach den jeweils für die Vertragsparteien maßgebenden dienstrechtlichen Vorschriften sowie tarif- und arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen und Richtlinien.

(3) Die Vertragsparteien lassen sich davon leiten, dass ein Wechsel aus dem kirchlichen Dienst in den öffentlichen Dienst und umgekehrt durch Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen keine Nachteile zur Folge haben soll.

In relazione all'Articolo 8:

(1) Il bisogno di visite per la cura d'anime e di funzioni ecclesiastiche è determinato dal residente, dal paziente o dal detenuto nei confronti della rispettiva istituzione. Per principio si deve presupporre l'esistenza di un bisogno, fintanto che nell'istituzione si trovino persone con appartenenza alla confessione cattolica ed esse non abbiano rifiutato una cura pastorale.

(2) Le istituzioni menzionate nell'Articolo 8, comma 1, informano i loro residenti, pazienti e detenuti delle possibilità di ricevere visite per l'assistenza spirituale e di partecipare a funzioni ecclesiastiche. Ciò include la notificazione del nome, dell'indirizzo e della reperibilità del competente incaricato pastorale.

(3) Ai residenti, ai pazienti e ai detenuti delle menzionate istituzioni, inoltre, si domanda - possibilmente nel quadro dell'ammissione nell'istituzione - se siano d'accordo sulla trasmissione, all'incaricato pastorale di volta in volta competente per loro, del fatto della propria permanenza nell'istituzione. L'indicazione dell'appartenenza religiosa nel formulario di ammissione costituisce un'adeguata dichiarazione di consenso soltanto qualora si faccia espresso riferimento alla trasmissione, prevista e consentita, dei dati all'incaricato pastorale e l'interessato non si opponga.

(4) Nella misura in cui l'interessato non può manifestare la propria esplicita volontà e la presunta volontà dell'interessato nel singolo caso non risulta nemmeno chiaramente riconoscibile dalle particolari circostanze, si devono interrogare i parenti prossimi oppure altre persone che sono di riferimento.

In relazione all'Articolo 11, comma 1:

(1) La dichiarazione che il servizio ecclesiastico è servizio pubblico consegue dallo stato di ente di diritto pubblico. Essa non significa che il servizio ecclesiastico sia servizio pubblico ai sensi del diritto statale relativo al servizio pubblico. Attesi l'autonomia della Chiesa e i compiti del servizio ecclesiastico, diversi rispetto a quelli del servizio pubblico statale, le regolamentazioni del diritto statale relativo al servizio pubblico non si applicano direttamente al servizio ecclesiastico. Esse tuttavia, fatta salva la particolarità ecclesiastica, vengono assunte dalla Chiesa nei loro principi, ciò che anche giustifica la qualificazione del servizio ecclesiastico come servizio pubblico di natura propria.

(2) Le conseguenze di un cambiamento a partire dal servizio ecclesiastico e viceversa seguono come regola le prescrizioni del diritto relativo al servizio pubblico nonché le disposizioni e le direttive del diritto relative alle tariffe e ai contratti di lavoro, che di volta in volta sono normative per le Parti contraenti.

(3) Le Parti contraenti prendono come norma che il passaggio dal servizio ecclesiastico al servizio pubblico e viceversa non avrà, come conseguenza, svantaggi derivanti dall'applicazione delle disposizioni del diritto relativo al servizio.

Zu Artikel 12 Absatz 1:

Das Eigentum und andere Rechte an dem Vermögen werden nach Maßgabe des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

Zu Artikel 15 Absatz 1:

Der Gesamtzuschuss nach Absatz 1 wird erbracht als Leistung des Landes an die Katholische Kirche nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 Satz 1 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sowie Artikel 37 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg.

Zu Artikel 16 Absatz 2:

Eventuelle auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Wahrung des sakralen Charakters des Hauses werden dem Bischof von Görlitz unterbreitet, der nach Würdigung aller Gründe entscheiden wird.

Zu Artikel 17 Absatz 1:

Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg vom 25. Juni 1999 (GVBl. I S. 251).

Zu Artikel 17 Absatz 3:

(1) Ein (Erz-)Diözesan- oder Ortskirchensteuerbeschluss, durch den die Steuer als einheitlicher Zuschlag zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer) erhoben wird, gilt als anerkannt, wenn der Zuschlag den im Vorjahr erhobenen Vomhundertsatz nicht übersteigt.

(2) Ein (Erz-)Diözesan- oder Ortskirchensteuerbeschluss, durch den die Erhebung eines Kirchgeldes bestimmt ist, gilt als anerkannt, wenn das Kirchgeld sich in einem Rahmen hält, der zwischen dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und den (Erz-) Bistümern vereinbart wird.

Zu Artikel 18 Absatz 2:

Die Vollstreckung unterbleibt, wenn die (Erz-) Bistümer im Einzelfall aus besonderen Gründen darauf verzichten.

Zu Artikel 19:

In der Regel werden alljährlich zwei allgemeine Haus- und Straßensammlungen genehmigt.

In relazione all'Articolo 12, comma 1:

La proprietà e gli altri diritti relativi al patrimonio sono garantiti a norma dell'articolo 140 della Legge Fondamentale per la Repubblica Federale di Germania in connessione con l'articolo 138, capoverso 2, della Costituzione Tedesca dell'11 agosto 1919.

In relazione all'Articolo 15, comma 1:

Il contributo globale ai sensi del comma 1 viene erogato come prestazione finanziaria del Land alla Chiesa cattolica in conformità all'articolo 140 della Legge Fondamentale per la Repubblica Federale di Germania in connessione con l'articolo 138, capoverso 1, primo periodo, della Costituzione Tedesca dell'11 agosto 1919 come pure all'articolo 37, comma 2, della Costituzione del Land Brandeburgo.

In relazione all'Articolo 16, comma 2:

Eventuali divergenze di opinione che sorgessero circa la salvaguardia del carattere sacro dell'edificio, vengono sottoposte al Vescovo di Görlitz, il quale deciderà dopo una valutazione di tutte le ragioni.

In relazione all'Articolo 17, comma 1:

La procedura per l'autorizzazione segue le norme della legge sulla riscossione delle tasse da parte delle Chiese e altre comunità religiose nel Land Brandeburgo del 25 giugno 1999 (Gazzetta Ufficiale, I pag. 251).

In relazione all'Articolo 17, comma 3:

(1) Una deliberazione (arci)diocesana o locale sulle imposte ecclesiastiche, mediante la quale l'imposta viene percepita come addizionale unitaria dell'imposta sul reddito (imposta sul salario), si considera riconosciuta se l'addizionale non supera l'aliquota per-centuale riscossa nell'anno precedente.

(2) Una deliberazione (arci)diocesana o locale sulle imposte ecclesiastiche, mediante la quale è determinata la riscossione di un contributo alla Chiesa (Kirchgeld), si considera riconosciuta se il contributo alla Chiesa si mantiene in un ambito, che è concordato fra il Ministero delle Finanze del Land Brandeburgo e le (arci)diocesi.

In relazione all'Articolo 18, comma 2:

L'esazione non ha luogo se le (arci)diocesi vi rinunciano per motivi speciali nel singolo caso.

In relazione all'Articolo 19:

Di regola vengono autorizzate ogni anno due collette generali a domicilio e sulle strade.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Brandenburg

236

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 9 vom 24. Mai 2004

Zu Artikel 20:

(1) Kirchliche Zwecke sind die in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genannten Zwecke.

(2) Die Befreiung gilt auch für Gebühren, die die ordentlichen Gerichte in Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Gerichtsvollzieher, die Justizverwaltungsbehörden und die Behörden der Arbeitsgerichtsverwaltung erheben. Von der Katholischen Kirche gebildete juristische Personen des Privatrechts, die unmittelbar kirchliche Zwecke verfolgen, sind von der Zahlung der Gebühren nach der Kostenordnung und der Gebühren in Justizverwaltungssachen befreit.

Zu Artikel 22 Absatz 2:

Die Landesregierung wird bemüht sein, Artikel 22 Absatz 2 auch bei Initiativen des Landes gegenüber dem Bund und in Bezug auf die Europäische Union anzuwenden.

Potsdam, den 12. November 2003

Für den Heiligen Stuhl
Der Apostolische Nuntius in Deutschland
Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Matthias Platzeck

In relazione all'Articolo 20:

(1) Fini ecclesiastici sono i fini indicati nelle relative disposizioni di legge.

(2) L'esenzione vale anche per le tasse che riscuotono i tribunali ordinari nelle cause della giurisdizione contenziosa e volontaria ad eccezione della giurisdizione del lavoro, gli ufficiali giudiziari, le autorità dell'amministrazione giudiziaria e le autorità dell'amministrazione dei tribunali del lavoro. Le persone giuridiche di diritto privato, create dalla Chiesa cattolica, le quali perseguono direttamente fini ecclesiastici, sono esenti dal pagamento delle tasse secondo la tariffa delle spese giudiziarie e delle tasse nelle pratiche dell'amministrazione giudiziaria.

In relazione all'Articolo 22, comma 2:

Il Governo del Land si adopererà per applicare l'Articolo 22, comma 2, anche nelle iniziative del Land nei confronti della Federazione e in relazione all'Unione Europea.

Potsdam, il 12. novembre 2003

Für den Heiligen Stuhl
Der Apostolische Nuntius in Deutschland
Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
Matthias Platzeck

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0